

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister
Untere Wasserbehörde
Rathausplatz 1
31785 Hameln
Tel.: 05151 202 1632
AZ: 51-6-20-29-434.31



Hameln, den 13. Februar 2023

**Planfeststellungsbeschluss gemäß § 68 WHG
für das Vorhaben
Kiesabbau Tündern auf den Erweiterungsflächen
„Am Bootshafen“ und „Unter dem Berge“**

Antragsteller: LKU GmbH Luttmann Kies-Union
Langes Feld 16, 31860 Emmerthal

Planverfasser: planerzirkel, Bernd Schmalenberger
Ottostraße 33, 31137 Hildesheim

Antragsgebiet: Nördliches Abbaugbiet
Flur 7: Flst. 195/1, 195/2, 196, 197, 198 sowie Teilflächen der Flst.
48/1, 64/2, 2/3, 65 und 194
Flur 8: Teilfläche aus Flst. 13

Südliches Abbaugbiet
Flur 7: Flst. 188 und 219, sowie Teilfläche aus Flst. 189
Flur 6: Teilflächen aus Flst. 37/1 und 37/3

Inhaltsverzeichnis

A	Verfügender Teil	3
A.1	Entscheidungen	3
A.1.1	Planfeststellung	3
A.1.1.1	Feststellung des Plans	3
A.1.1.2	Planunterlagen	3
A.1.2	Anpassung bestehender Planfeststellungen / behödl. Genehmigungen	5
A.1.3	Konzentrierte Entscheidungen	6
A.1.4	Kostenentscheidung	6
A.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen	6
A.2.1	Untere Wasserbehörde	6
A.2.2	Untere Naturschutzbehörde	12
A.2.3	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	12
A.2.4	Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH	17
A.2.5	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser	17
A.2.6	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	17
A.2.7	Denkmalschutz / Schaumburger Landschaft - Kommunalarchäologie	17
B	Begründender Teil	18
B.1	Beschreibung des Vorhabens	18
B.2	Anhörungsverfahren	18
B.3	Begründung der Nebenbestimmungen	21
B.4	Nicht berücksichtigte Forderungen	25
B.5	Änderung und Ergänzung der Antragsunterlagen nach 1. Anhörung	29
B.6	Umweltverträglichkeitsprüfung	31
B.7	Formell-rechtliche Würdigung	42
B.8	Materiell-rechtliche Würdigung	42
B.9	Begründung der Kostenentscheidung	44
C	Hinweise	44
D	Rechtsbehelfsbelehrung	47

A. Verfügender Teil des Bescheides

A.1 Entscheidungen

A.1.1 Planfeststellung

A.1.1.1 Feststellung des Plans

Auf Antrag der LKU GmbH Luttmann Kies-Union vom 04.06.2020 wird der Plan für das Kiesabbauvorhaben Tündern auf den Erweiterungsflächen „Am Bootshafen“ und „Unter dem Berge“ festgestellt. Mit dem Vorhaben ist die Herstellung eines Gewässers verbunden. Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend der eingereichten Unterlagen (Punkt 1.1.2) und unter Berücksichtigung der in dieser Plangenehmigung getroffenen Festlegungen, insbesondere der unter A.2 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, zu erfolgen.

A.1.1.2 Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden eingereichten Unterlagen:

Anlage	Inhalt	Fundstelle/Bezeichnung lt. Planunterlagen	Maßstab
		Teil A Antragsformular, Allgemein- verständliche Zusammenfassung	
1	Antragsformular mit Unterlagenverzeichnis	Teil A 01	
2	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	Teil A 02	
		Teil B Erläuterungsbericht	
3	Erläuterungsbericht	Teil B 01	
		Teil C Karten und Planwerk	
4	Übersichtsplan	Teil C Anlage 01	1:15.000
5	Übersicht Planfeststellungsbe- schlüsse	Teil C Anlage 02	o.M.
6	Flurkarte - Süd	Teil C Anlage 03a	1:2.000
7	Flurkarte - Nord	Teil C Anlage 03b	1:2.000
8	Schutzgut Mensch und Kulturgüter	Teil C Anlage 04.1	1:5.000
9	Schutzgut Biotop - Bestand	Teil C Anlage 04.2a	1:5.000
10	Schutzgut Biotop - Bewertung	Teil C Anlage 04.2b	1:5.000
11	Schutzgut Tiere	Teil C Anlage 04.3	1:5.000
12	Schutzgut Boden	Teil C Anlage 04.4	1:5.000
13	Schutzgut Wasser	Teil C Anlage 04.5	1:5.000
14	Schutzgut Klima / Luft	Teil C Anlage 04.6	1:5.000
15	Schutzgut Landschaftsbild	Teil C Anlage 04.7	1:5.000
16	Abbauplan - Süd	Teil C Anlage 5a	1:2.000
17	Abbauplan - Nord	Teil C Anlage 5b	1:2.000
18	Abraumkonzept	Teil C Anlage 06	1:4.000
19	Herrichtungsplan - Süd	Teil C Anlage 07a	1:2.000
20	Herrichtungsplan - Nord	Teil C Anlage 07b	1:2.000
21	Rekultivierungsplan – Süd - ungültig -	Teil C Anlage 08a - ungültig - Ersetzt durch Teil G 04 Anlage 8a geändert	1:2.000
22	Rekultivierungsplan – Nord - ungültig -	Teil C Anlage 08b – ungültig - Ersetzt durch Teil G 04 Anlage 8b geändert	1:2.000

23	Schnitt A - A' - Süd	Teil C Anlage 09a	1: 500
24	Schnitt B - B' - Süd	Teil C Anlage 09b	1: 500
25	Schnitt C - C' - Nord	Teil C Anlage 09c	1: 500
26	Schnitte D - D' und E - E' - Nord	Teil C Anlage 09d	1: 500
		Teil D Ergänzende Antragsunterlagen	
27	Protokoll zum Scopingtermin	Teil D 01	
28	Einverständniserklärungen	Teil D 02	
		Teil E Ergänzende fachliche Beiträge	
29	Faunistischer Fachbeitrag (Biodata)	Teil E 01	
30	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Planerzirkel)	Teil E 02	
		Teil F Ergänzende fachliche Beiträge	
	Hydrogeologisches Gutachten (Schmidt + Partner)	Teil F 01	
31	Bericht Hydrogeologisches Gutachten	Teil F 01 0	
32	Plan - Lageplan	Teil F 01 Plan 1	1:10:000
33	Plan - Grundwassergleichenplan (IST-Zustand)	Teil F 01 Plan 2	1:10.000
34	Plan – Grundwasserstandsdifferenzen zwischen genehmigtem Zustand und IST-Zustand	Teil F 01 Plan 3a	1:10.000
35	Plan – Grundwasserstandsdifferenzen zwischen IST-Zustand und Planung	Teil F 01 Plan 3b	1:10.000
36	Plan – Grundwasserstandsdifferenzen zwischen genehmigtem Zustand und Planung	Teil F 01 Plan 3c	1:10.000
37	Auswirkungsanalyse der einzelnen Va- rianten	Teil F 01 Plan 4	
38	Anhang 1 – Stammdaten Grundwas- sermessstellen	Teil F 01 Anhang 1	
39	Anhang 2.1 – Grundwasserstands- ganglinien	Teil F 01 Anhang 2.1	
40	Anhang 2.2 – Grundwasserstandssta- tistik	Teil F 01 Anhang 2.2	
	Hydraulische Untersuchungen	Teil F 02	
41	Hydraulischer Nachweis - Bericht	Teil F 02 00	
42	Lage der geplanten Vorhaben im vor- läufig gesicherten ÜSG der Weser	Teil F 02 Anlage 1	1:20.000
43	Rekultivierungskonzept Bereich „Am Bootshafen“	Teil F 02 Anlage 2-1	1: 2.000
44	Rekultivierungskonzept Bereich „Unter dem Berge“	Teil F 02 Anlage 2-2	1: 2:000
45	Rekultivierungskonzept Bereich „Flut- mulde“ - ungültig, Flutmulde entfällt -	Teil F 02 Anlage 2-3	1: 2.500
46	Abflusskurven Pegel Hameln-Wehrber- gen und Bodenwerder	Teil F 02 Anlage 3	
47	Zustand 1 Kalibrierung Längsschnitt	Teil F 02 Anlage 4-1a	
48	Zustand 1 Kalibrierung Längsschnitt Detail	Teil F 02 Anlage 4-1b	
49	Zustand 1 Vergleich Überschwem- mungsgrenzen HQ100	Teil F 02 Anlage 4-2	1:20.000

50	Zustand 1 WSPmax HQ100	Teil F 02 Anlage 4-3	1:15.000
51	Zustand 1 Vmax HQ100	Teil F 02 Anlage 4-4	1:15.000
52	Zustand 2 WSPmax HQ100	Teil F 02 Anlage 5-1	1:15.000
53	Zustand 2 Vmax HQ100	Teil F 02 Anlage 5-2	1:15.000
54	Zustand 3 WSPmax-Diff HQ100 zum Zustand 1	Teil F 02 Anlage 6-1	1:15.000
55	Zustand 3 Vmax-Diff HQ100 zum Zustand 1	Teil F 02 Anlage 6-2	1:15.000
56	Zustand 3 WSPmax-Diff HQ100 zum Zustand 2	Teil F 02 Anlage 6-3	1:15.000
57	Zustand 3 Vmax-Diff HQ100 zum Zustand 2	Teil F 02 Anlage 6-4	1:15.000
58	Zustand 1,2 und 3 Vergleich WSPmax HQ100 Längsschnitt	Teil F 02 Anlage 7	
59	Zustand 1 und 3 Wasserstandsganglinien HQ100 an Hilfspegeln	Teil F 02 Anlage 8-1a	
60	Zustand 1 und 3 Wasserstandsganglinien HQ100 an Hilfspegeln	Teil F 02 Anlage 8-1b	
	Schalltechnisches Gutachten vom 07.03.2017 - entfällt -	Teil F 03 entfällt - ersetzt durch Ergänzung Teil G 03	
61	Archäologisches Gutachten (Joachim Schween 14.09.2017)	Teil F 04	
62	Geoelektrisches Gutachten (Auszug Ingenieurbüro geo-log Februar 1984)	Teil F 05	
		Teil G Ergänzende Antragsunterlagen (nach 1. Anhörung)	
63	Ergänzender Erläuterungsbericht (Februar 2022)	Teil G 01	
64	Einverständniserklärung	Teil G 02	
65	Schalltechnisches Gutachten (Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH vom 11.10.2021)	Teil G 03	
66	Rekultivierungsplan – Süd (geändert)	Teil G 04 Anlage 8a geändert	1: 2.000
67	Rekultivierungsplan – Nord (geändert)	Teil G 05 Anlage 8b geändert	1: 2.000
68	Schnitt F - F' Lärmschutzwall	Teil G 06 Anlage 9e (neu)	

A.1.2 Anpassung bestehender Planfeststellungen / behördlicher Genehmigungen

Dieser Planfeststellungsbeschluss greift in folgende bestehende Planfeststellungsbeschlüsse (PFB), Plangenehmigungen (PG) und andere behördliche Genehmigungen ein:

- Wasserbehördliche Genehmigung vom 13.07.1966, AZ LW 16-4-19, Regierungspräsident Hannover, Gemarkung Tündern, Flur 8, Flurstück 13/0
- Naturschutzbehördliche Ausnahmegenehmigung vom 05.09.1966, Landkreis Hameln-Pyrmont, Untere Naturschutzbehörde, Gemarkung Tündern, Flur 8, Flurstück 13/0
- Planfeststellungsbeschluss vom 21.03.1986, AZ 66-12-10-09 / 434.31 (Abbaugelände III), Gemarkung Tündern, Flur 7, Flurstücke 189/0, 48/1, 194/0, 195/1
- Planfeststellungsbeschluss vom 23.05.2005, AZ: (56) 6-20-29 / 434.80, Gemarkung Tündern, Flur 6 Flurstücke 37/1, 37/3

- Planfeststellungsbeschluss vom 11.12.2006, AZ 6-20-29 / 434.23 (Landeilenkamp), Gemarkung Tündern, Flur 7, Flurstück 2/3
- Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.2016 - Nordstraße - (AZ 51-6-20-29 / 434.80) Gemarkung Tündern, Flur 7, Flurstück 48/1

Der Geltungsbereich der vorgenannten Planfeststellungsbeschlüsse und sonstigen Genehmigungen kann Anlage 5 (Teil C Anlage 02) entnommen werden.

Diese Planfeststellungen und Genehmigungen werden durch den hier festgestellten Plan geändert und angepasst.

A.1.3 Konzentrierte Entscheidungen

Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 13 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

A.1.4 Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt als Antragstellerin die Firma LKU GmbH Luttmann-Kies-Union. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

A.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

A.2.1 Untere Wasserbehörde

A.2.1.1

Die Kiesteichanlage ist entsprechend den eingereichten Unterlagen (Stand der Unterlagen vom 21.02.2022 nach erneuter Beteiligung) und unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss getroffenen Festlegungen herzustellen und zu unterhalten.

Hochwasserschutz im Bereich „Unter dem Berge“

A.2.1.2

Die Gehölzpflanzung entlang des Weserradweges sowie die Verlängerung der Gehölzpflanzung Richtung Osten im V. und II. Rekultivierungsabschnitt hat entsprechend der Anlage „8a Rekultivierung geändert vom 26.11.2020“ unverzüglich nach Beginn der Auskiesung im I. Bauabschnitt zu erfolgen.

Hochwasserschutz im Bereich „Am Bootshafen“

A.2.1.3

Im Bereich der Bauabschnitte V. und VI. und VIII. ist ein Sicherheitsabstand von 20 m zur nördlichen Grundstücksgrenze (Radweg) einzuhalten.

A.2.1.4

Spätestens mit Beginn der Auskiesung im V. Bauabschnitt ist die Gehölzpflanzung entlang des nördlich gelegenen Radweges nahe des Bootshafens zunächst als 4-reihige Hecke ohne Überhälter (Ausführung wie Teil G 05 Anlage „8b Rekultivierung geändert vom 26.11.2020“ sowie in Teil G 06 Anlage „9e Schnitt F-F' Lärmschutzwall“) anzulegen.

Mit Abschluss der Auskiesung im Abbauabschnitt V., VI. und VIII. ist der Lärmschutzwall zurückzubauen und die Gehölzpflanzungen gemäß Teil G 05 Anlage „8b – Rekultivierung geändert vom 26.11.2020“ endgültig herzustellen.

A.2.1.5

Die vorhandene Verrohrung vom Bootshafen bis zur ehemaligen Flutmulde „Dahne“ ist mit Beginn der Auskiesung im Bereich „Am Bootshafen“ zu verschließen, um ein Eindringen von Weserwasser vom Bootshafen in den Kiessee zu verhindern.

Sicherheitsabstände, Böschungsneigungen etc.

A.2.1.6

Im gesamten Auskiesungsbereich ist eine Unterwasserböschungsneigung von 1:2,5 (Abbau im gewachsenen Boden) einzuhalten.

A.2.1.7

Zu angrenzenden Nachbargrundstücken sind folgende Sicherheitsabstände – gemessen von der Grundstücksgrenze bis zur Böschungsoberkante – im gewachsenen Boden einzuhalten:

- Südböschung 10 m
- Nordböschung 20 m

In den Bereichen, wo Steilufer vorgesehen sind, vergrößern sich die vorgenannten Sicherheitsabstände um 12 m.

A.2.1.8

Der Unteren Wasserbehörde ist einmal jährlich (spätestens bis zum 15.02) ein Lageplan zur Verfügung zu stellen, aus dem der Stand des Abbaus und der Rekultivierung sowie der geplante Abbau des betreffenden Jahres und die im gleichen Jahr geplanten Rekultivierungsmaßnahmen hervorgehen.

Spätestens 1 Jahr nach Abschluss aller Arbeiten ist der Unteren Wasserbehörde ein Bestandsplan i.M. 1: 2000 über den Endzustand des Kiesteiches vorzulegen. Höhenordinaten sind in dem Plan auf NN zu beziehen.

A.2.1.9

Die Einhaltung der Böschungsneigungen sowie der Abbautiefen sind der Unteren Wasserbehörde nach Abschluss der Auskiesung im jeweiligen Bauabschnitt (I. bis VIII. BA) vor Einbringung des Abraummateri als durch Messungen eines unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen. Höhenordinaten sind auf NN zu beziehen.

Bei Bedarf kann die Untere Wasserbehörde weitere Vermessungen anfordern.

Abbaubetrieb

A.2.1.10

Die einzelnen Abbauabschnitte dürfen ihrer vor Erosion schützenden Pflanzendecke erst unmittelbar, frühestens aber 8 Wochen vor Beginn der Auskiesung, entblößt werden.

A.2.1.11

Der im Antragsgebiet anfallende Abraum ist wie im Abraumkonzept beschrieben zu verbringen und zu verwerten.

Ausgenommen hiervon sind der Transport und die Einbringung von Abraum zur Herstellung der Dichtungsschürze bei der Auskiesung „Landeilenkamp“ entlang der K12.

A.2.1.12

Oberboden- und Abraummieten dürfen nur parallel zur Hochwasserfließrichtung der Weser zwischengelagert werden. Die Oberboden- und Abraumzwischenlager sind getrennt von anderen Erdbewegungen zu lagern und bis zur Wiederverwendung fachgerecht gemäß DIN 19731 zu begrünen und zu pflegen.

A.2.1.13

Der anfallende Oberboden darf nur zur Rekultivierung oberhalb der Wasserwechselzone eingebracht werden.

Kiesgrubenfremdes Oberbodenmaterial darf nicht, auch nicht zur Herstellung der Böschungen oberhalb der Wasserlinie, angefahren und eingebaut werden.

Kiesgrubenfremdes Abraummaterial darf nur von den umliegenden Kiesteichen angefahren und eingebracht werden.

Herstellung Böschungen, Dichtungsschürze, Widerlager etc.

A.2.1.14

Im südlichen Teil des Abbaugebietes "Unter dem Berge" ist entlang der Südböschung – wie in der Abb. 4-5 des hydrogeologischen Gutachtens von Schmidt und Partner sowie in der Anlage 09b-Schnitt-b-Süd dargestellt, eine Dichtungsschürze aus Abraummaterial herzustellen. Zur Herstellung der Dichtungsschürze ist insbesondere der anfallende Abraum vom Niedernfeldweg zu verwenden. Erst wenn die Dichtungsschürze fertiggestellt und durch die Untere Wasserbehörde abgenommen wurde, kann der noch anfallende Abraum vom Niedernfeldweg in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde anderweitig im Bereich der Auskiesungen nördlich von Tündern verwendet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.1986 wird insofern geändert.

Es ist darauf zu achten, dass größere Mengen Sand im Abraummaterial aussortiert und nicht zur Herstellung der Dichtungsschürze verwendet werden.

A.2.1.15

Zur Vermeidung eines Flächenfilters ist in diesem Bereich der einzubringenden Dichtungsschürze der Kies bis zum präquartären Untergrund auszubeuten; hiervon ausgenommen ist das Widerlager am Fuß der Unterwasserböschung.

A.2.1.16

Am Fuß der Unterwasserböschungen parallel zur Südböschung ist in geeigneter Weise ein Widerlager mit einer Breite von mind. 3 m aus Überkorn zu errichten oder als kleiner Wall von der Auskiesung auszunehmen und stehenzulassen.

A.2.1.17

Die ordnungsgemäße Herstellung der Dichtungsschürze ist durch wiederholte Vermessung der Böschung während der Herstellung zu überprüfen.

Zusätzlich ist jeweils eine Vermessung vor und nach Einbau der Dichtungsschürze durchzuführen. Auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde sind weitere Vermessungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen.

A.2.1.18

Auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde sind weitere Nachweise (z.B. Überprüfung der Dichte) über die ordnungsgemäße Herstellung der Dichtungsschürze vorzulegen.

A.2.1.19

Die endgültige Böschung im südlichen Auskiesungsbereich gemäß Anlage 19 (Teil C Anlage 07a) ist sukzessive mit fortschreitender Auskiesung im Bereich „Am Bootshafen“ herzustellen und spätestens mit Beginn der Auskiesung im VII. Bauabschnitt endgültig herzustellen.

A.2.1.20

Die endgültige Böschung im nördlichen Bereich ist spätestens nach Beginn der Auskiesung im VIII. Bauabschnitt zu beginnen und spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Auskiesung im VIII. Bauabschnitt fertigzustellen.

Fischerei

A.2.1.21

Die Bereiche, die während des Abbaubetriebes und bis zur Fertigstellung der Rekultivierung fischereilich sowie die Bereiche, die mit Wasserfahrzeugen ohne Eigenantrieb zum Zwecke der Fischerei genutzt werden können, sind in regelmäßigen Abstimmungsgesprächen zwischen dem Fischereiberechtigten, dem Planfeststellungsinhaber, der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde festzulegen.

Grundwassermonitoring

A.2.1.22

An den mit einem roten Viereck markierten Grundwassermessstellen (ohne G2 und FB2) gemäß Abb. 5-1 des Hydrogeologischen Gutachtens sind in Abstimmung mit den Stadtwerken Hameln Weserbergland GmbH monatlich, jeweils am 1. Montag, die Grundwasserstandshöhen zu messen und aufzuzeichnen.

Die neu zu errichtende Grundwassermessstelle nach A.2.4.1 ist nach ihrer Errichtung ebenfalls mit in das Messprogramm aufzunehmen.

Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde jeweils bis zum 15.02. des Folgejahres vorzulegen.

A.2.1.23

Alle 2 Jahre sind, zwischen Februar und April, in Abstimmung mit den Stadtwerken Hameln Weserbergland Wasserproben zu entnehmen

- aus dem Kiesteich (Flurbezeichnung „Unter dem Berge“)
jeweils 2 Proben: eine ca. 1m unter der Wasseroberfläche und eine weitere Probe aus tieferen Wasserschichten,
- aus der westlich angrenzenden Weser und
- zunächst aus der Grundwassermessstelle P115, nach Wegfall des Pegels 38 aus der neu zu errichtenden Grundwassermessstelle

und auf folgende Parameter untersuchen zu lassen:

- Farbe, Geruch, Trübung, qualitativ
- Temperatur
- Leitfähigkeit bei 25°C
- Sauerstoff O₂
- pH-Wert
- Säurekapazität bis pH 4,3
- Gesamthärte
- Calcium
- Magnesium
- Natrium

- Kalium
- Ammonium
- Eisen, gesamt
- Mangan, gesamt
- Chlorid
- Nitrat
- Nitrit
- Sulfat
- Pgesamt
- O-PO₄-P
- DOC
- spektraler Absorptionskoeffizient bei 254 nm
- Kohlenwasserstoffe
- Mineralöl

Im Kiesteich ist zusätzlich die Sichttiefe zu ermitteln.

Im Untersuchungsbericht ist der Ionenbilanzfehler anzugeben. Er muss kleiner als 5% sein.

Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde sowie den Stadtwerken Hameln Weserbergland GmbH spätestens 3 Monate nach Durchführung der Untersuchungen vorzulegen.

A.2.1.24

Die Ergebnisse der Grundwasserstandsmessungen und der Wasseruntersuchungen sind in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und den Stadtwerken Hameln Weserbergland fortzuschreiben und auszuwerten.

Reinhaltung des Grundwassers

A.2.1.25

Gegebenenfalls beim Abbau anfallende Abfälle (z. B. Bauschutt aus alten Ufersicherungsmaßnahmen) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

A.2.1.26

Für die Reinhaltung des Grundwassers ist Sorge zu tragen. Eine Verunreinigung des freigelegten Grundwassers durch Öle, Gifte oder sonstige Bestandteile, die geeignet sind, schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen, ist verboten.

A.2.1.27

In die ausgebeuteten Flächen dürfen keine Abfälle, Chemikalien, mineralölhaltige oder andere wassergefährdende oder fäulnisfähige Stoffe eingebracht werden.

A.2.1.28

Die Betankung der Betriebsfahrzeuge ist nur auf der dafür vorgesehenen Tankfläche auf dem Betriebsgelände gestattet. Eine Betankung im Abbaubereich ist nicht gestattet.

A.2.1.29

Bei Weserhochwassern sind das Abbaugerät, Transportfahrzeuge und sonstige Maschinen und Geräte rechtzeitig gegen Abtreiben zu sichern. Sie sind notfalls aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

A.2.1.30

Zur Vermeidung von Öl- und Tropfverlusten sind die eingesetzten Maschinen regelmäßig zu warten. Festgestellte Defekte sind unverzüglich zu beheben.

A.2.1.31

Eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen auf dem Schwimm-Greiferbagger ist nicht gestattet.

A.2.1.32

Für den Fall einer Gewässerverunreinigung sind gewässerverträgliche Ölbindemittel und Ölsperren in ausreichender Menge vorzuhalten.

Sicherheitsleistungen

A.2.1.33

Folgende Sicherheitsleistungen werden festgesetzt und sind durch selbstschuldnerische Bankbürgschaften einer Bank oder Sparkasse zu hinterlegen:

- a) für die Herstellung der Dichtungsschürze im Antragsgebiet „Unter dem Berge“ in Höhe von **112.000,00 €**
- b) für die Herrichtung der Flächen einschl. der erforderlichen Planierungs- und Pflegemaßnahmen gemäß Anlage 66 (Teil G 04 „Rekultivierungsplan Süd 08a geändert“ sowie gemäß Anlagen 23 und 24 (Teil C 09a/b Schnitte A/B Süd“) in Höhe von **93.000,00 €**
beide Beträge (a + b) mit Beginn des Abbaus im I. BA,
- c) für die Herstellung der Böschungen im Antragsgebiet „Am Bootshafen“ in Höhe von **170.000,00 €**,
- d) für die Herrichtung der Flächen einschl. der erforderlichen Planierungs- und Pflegemaßnahmen gemäß Anlage 67 (Teil G 05 Rekultivierungsplan Nord - 08b-geändert“ sowie gemäß Anlagen 25 und 26 (Teil C 09c „Schnitt C – Nord“ und „09d Schnitt D + E – Nord“ in Höhe von **31.000,00 €**
beide Beträge (c + d) mit Beginn des Abbaus im IV. BA
und
- e) für den Komplettrückbau des Kieswerkes einschl. der Oberflächenbefestigungen auf den Flurstücken Gem. Tündern, Flur 8, Flst. 13 sowie Flur 7, Flst. 2/3 in Höhe von **35.700,00 €**
mit Beginn des Abbaus im VII. BA.

Eine endgültige Freigabe dieser hinterlegten Bürgschaften kann erst erfolgen, wenn die unter a) bis e) genannten Maßnahmen durchgeführt und durch die Untere Wasserbehörde und Untere Naturschutzbehörde abgenommen wurden.

A.2.1.34

Die Bürgschaftsforderungen können bei Wertverfall (Kaufkraftschwund) erhöht werden, wenn die Kostenentwicklung (maßgebend hierfür ist der Baupreis-Index) die Schaffung höherer Sicherheiten erfordert. Eine Überprüfung der Höhe der geforderten Bürgschaft erfolgt in angemessenen Zeitabständen, spätestens jedoch alle 5 Jahre.

A.2.2 Untere Naturschutzbehörde

Der temporäre Lärmschutzwall am Ufer der nördlichen Abbaustätte ist mit einer geeigneten, insektenfreundlichen, regional zertifizierten und artenreichen Pflanzenmischung möglichst umgehend nach Aufbau des Walls zu besäen.

Eine extensive Bewirtschaftung des Walls hat zu erfolgen: entweder durch eine extensive Beweidung oder durch eine extensive, einmalige Mahd im Herbst (ab September) und fachgerechter Mahdgut-Entsorgung.

Die Beseitigung des Walls und die anschließenden Ergänzungspflanzungen mit Heckenpflanzen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde frühzeitig abzustimmen.

A.2.3 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

A.2.3.1 Allgemeines

A.2.3.1.1

Das Datum der Inbetriebnahme des Elektro-Schwimm-Greiferbaggers (Riedinger SG 454) in den beiden beantragten Einsatzbereichen (Unter dem Berge und Am Bootshafen) ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim jeweils mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.

A.2.3.1.2

Mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit in einem neuen Abbauabschnitt ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim schriftlich zu informieren.

A.2.3.1.3

Das Kieswerk, die Kiesaufbereitung und der Kiestransport mittels LKW werden nicht geändert.

A.2.3.2 Immissionsschutz

Lärm

A.2.3.2.1

Die schalltechnische Untersuchung Nr. 21007_R1 der Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH vom 11.10.2021 ist zu beachten. Die darin zugrunde gelegten Betriebsbedingungen und der dargestellte Betriebsumfang sind umzusetzen und einzuhalten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

A.2.3.2.2

Der Betrieb der Anlage an Sonn- und Feiertagen ist unzulässig.

A.2.3.2.3

Die Betriebszeit ist werktags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Außerhalb der Betriebszeiten darf die Anlage nicht betrieben werden.

A.2.3.2.4

Die Dauer des Betriebes beträgt 12 Stunden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

A.2.3.2.5

Die Dauer des Abraumbetriebes mittels Kettenbagger beträgt 10 Stunden, soweit nachstehend nichts andere bestimmt wird.

A.2.3.2.6

Für den Produkttransport fahren bis zu 50 LKW am Tag außerhalb der Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit.

A.2.3.2.7

Für den Abraumtransport fahren bis zu 50 LKW am Tag außerhalb der Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit zusätzlich.

A.2.3.2.8

Zum Schutze der Nachbarschaft vor erheblich belästigenden Geräuschimmissionen ist der Betrieb auf den Erweiterungsflächen so durchzuführen, dass durch ihn, unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die übrigen betriebseigenen und betriebsfremden Anlagen, auf die die Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) Anwendung findet, folgende Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden:

Nr.	Immissionsort	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwert in dB(A) tags
IO 1	An der Dahne 10	WA	55
IO 2a IO 2b	An der Dahne 11	WA	55
IO 3a IO 3b	An der Dahne 9	WA	55
IO 4a IO 4b	Kieferhain 16	WR	50
IO 5	Buchenwinkel 10	WR	50
IO 6	Buchenwinkel 12	WR	50
IO 7a IO 7b	Motorboot-Club Hameln Tündernsche Warte 2	MI	60
IO 8a IO 8b	Gaststätte Tündernsche Warte Tündernsche Warte 1	MI	60
IO 9a IO 9b	Ruderverein Weser von 1885 e.V. Tündernsche Warte 3	MI	60
IO 10a IO 10b IO 10c	JVA Hameln	MI	60

A.2.3.2.9

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

A.2.3.2.10

Nach Aufforderung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim ist durch Messung einer nach § 29b Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bekanntgegebenen Stelle die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der (TA Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten nachzuweisen und die in der schalltechnischen Untersuchung angesetzten Schallleistungspegel und berechneten Beurteilungspegel zu überprüfen.

A.2.3.2.11

Die Messung ist mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim abzustimmen.

A.2.3.2.12

Ein gedrucktes Exemplar des Messgutachtens sowie eine digitale Version sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.

A.2.3.2.13

Folgende Beurteilungspegel dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden:

Nr.	Immissionsort	Beurteilungspegel $L_{r, tags}$
IO 2b	An der Dahne 11	49 dB(A)
IO 5	Buchenwinkel 10	44 dB(A)
IO 7a	Motorboot-Club Hameln Tündernsche Warte 2	53 dB(A)
-	Pflegeheim am Töneböneweg 11	42 dB(A)

Erweiterungsfläche Süd / Unter dem Berge – Abbauabschnitt I und teilweise AB II – Außerhalb der in Anlage 2, Blatt Nr. 4 dargestellten schraffierten Fläche

A.2.3.2.14

Die Betriebszeit ist werktags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

A.2.3.2.15

Die Dauer des Betriebes beträgt 12 Stunden.

A.2.3.2.16

Die Dauer des Abraumbetriebes mittels Kettenbagger beträgt 10 Stunden.

Erweiterungsfläche Süd / Unter dem Berge – teilweise AB II und AB III – Innerhalb der in Anlage 2, Blatt Nr. 4 dargestellten schraffierten Fläche

A.2.3.2.17

Mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit in der Anlage 2, Blatt Nr. 4 dargestellten schraffierten Fläche ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim schriftlich zu informieren.

A.2.3.2.18

Abraumarbeiten und Kiesabbau dürfen nicht zeitgleich erfolgen und müssen an unterschiedlichen Werktagen stattfinden. Dies ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

A.2.3.2.19

Die Betriebszeit ist werktags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

A.2.3.2.20

Die Dauer des Betriebes beträgt 10 Stunden.

A.2.3.2.21

Die Dauer des Abraumbetriebes mittels Kettenbagger beträgt 9 Stunden.

A.2.3.2.22

Durch die Einschränkungen reduziert sich die Tätigkeit des Kieswerkes auf 10 Stunden.

Erweiterungsfläche Nord/ Am Bootshafen –AB IV bis AB VIII

A.2.3.2.23

Vor Beginn der Abraum- und Abbauarbeiten auf der Erweiterungsfläche Nord (spätestens ab einer Distanz von 100m zur nördlichen Antragsgrenze) ist an der nördlichen Antragsgrenze ein 3 m hoher Lärmschutzwall zu errichten. Der Beginn der Baumaßnahme sowie das Datum der Fertigstellung sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unverzüglich mitzuteilen.

A.2.3.2.24

Nach Errichtung des Lärmschutzwalles ist für den ungünstigsten Betriebszustand (Anlage 3 Blatt 3) durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) am maßgeblichen Immissionsort IO 7a nachzuweisen und die in der schalltechnischen Untersuchung angesetzten Schallleistungspegel und berechneten Beurteilungspegel zu überprüfen.

Die Messung ist mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim abzustimmen. Ein gedrucktes Exemplar des Messgutachtens sowie eine digitale Version sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.

A.2.3.2.25

Die Betriebszeit ist werktags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

A.2.3.2.26

Die Dauer des Betriebes beträgt 12 Stunden.

A.2.3.2.27

Die Dauer des Abraumbetriebes mittels Kettenbagger beträgt 10 Stunden.

Staub

A.2.3.2.28

Zum Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Staubimmissionen, z. B. durch Bewegen und Lagerung der Deckschichten, sind geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen, wie:

- Sicherstellung einer ausreichenden Materialfeuchte durch bedarfsgerechtes Befeuchten des Umschlags- und Lagermaterials,
- staubarme Handhabung von Greifern und Radladern,
- Minimierung der Fallhöhe bei Umschlagsvorgängen,
- weitgehender Verzicht auf Abraum- und Abbauarbeiten bei Wetterlagen, die Emissionen besonders begünstigen, zum Beispiel langanhaltende Trockenheit, Frostperioden, hohe Windgeschwindigkeiten,
- regelmäßige Reinigung der befestigten Verkehrswege oder
- angepasste Fahrgeschwindigkeiten.

A.2.3.3 Arbeitsschutz

A.2.3.3.1

Der Schwimmbagger ist in Übereinstimmung mit der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift „Schwimmende Geräte“ (DGUV Vorschrift 64) einzurichten und zu betreiben.

A.2.3.3.2

Der Schwimmbagger ist mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen daraufhin zu überprüfen, ob dieser den Anforderungen der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift „Schwimmende Geräte“ entspricht und betriebssicher ist.

Das Prüfergebnis ist in ein Prüfbuch einzutragen.

Das Ergebnis der letzten Überprüfung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vor Inbetriebnahme zu übersenden.

A.2.3.3.3

Die elektrischen Anlagen des Schwimmbaggers und zugehörige Nebenanlagen müssen den einschlägigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Die schriftliche Bestätigung einer Fachfirma über den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlagen ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vor Inbetriebnahme zu übersenden.

A.2.3.3.4

Die Kiesgewinnungsanlage muss mit einem Hauptschalter ausgestattet sein, der die gesamte elektrische Ausrüstung während der Dauer von Stillstandzeiten, beispielsweise aufgrund von Reparaturarbeiten, freischaltet. Der Hauptschalter muss unter anderem handbetätigbar und in der Stellung „Aus“ verschließbar sein., z. B. durch ein Vorhängeschloss.

A.2.3.3.5

Der Hauptschalter und die einzelnen elektrischen Stromkreisabgänge sind zu beschriften.

A.2.3.3.6

An den Bandförderern sind die Einzugsstellen der oberen und unteren Umlenkrollen so zu sichern, dass Personen nicht erfasst werden können. Zur Vermeidung von Quetschgefahren sind z.B. den Regeln der Technik entsprechende Schutzgitter anzubringen.

Im Übrigen sind für Bandförderer die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften für Stetigförderer (DGUV Information 208-018) maßgebend.

A.2.3.3.7

Bandförderer müssen mit Notabschaltvorrichtungen „Not-Aus“ ausgerüstet sein, die leicht zugänglich sind und mit denen bei Gefahr die Anlage unverzüglich stillgesetzt werden kann.

A.2.3.3.8

Die Bandförderanlage ist mit Anlauf-Warneinrichtungen nach dem Stand der Technik auszustatten, die zwangsläufig und so rechtzeitig vor dem Anlaufen zur Wirkung kommen, dass sich Personen aus dem Gefahrenbereich entfernen können (Vorlaufzeit mind. 15 Sekunden).

A.2.3.3.9

Die elektrische Anlage muss den Bestimmungen nach VDE 0100 entsprechen. Die Zusatzbestimmungen für Anlagen besonderer Art, beispielsweise Anlagen im Freien, sind maßgebend.

A.2.3.3.10

Zwischen dem Schwimmbagger und einer Stelle, die während der Arbeitszeit dauernd besetzt ist, muss mit Rücksicht auf den Einzelarbeitsplatz eine Rufverbindung ständig betriebsbereit sein.

A.2.3.3.11

Es ist dafür zu sorgen, dass zur „Ersten Hilfe“ und zur „Rettung aus Gefahr“ die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel (z.B. Schwimmweste, Rettungsring) sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen.

Im Einsatzfall müssen die Rettungskräfte ohne unvertretbare Erschwernis zur Hilfeleistung auf den Schwimmbagger gelangen können. Für diesen Fall ist in geeigneter Weise Vorsorge

zu treffen. Die Einzelheiten sind in einer Betriebsanweisung zu regeln, die sich auf das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung stützt.

A.2.3.3.12

Arbeitsplätze im Freien sind so zu gestalten, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können. Dazu gehört, dass Arbeitsplätze gegen Witterungseinflüsse geschützt sind oder den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden.

A.2.3.3.13

Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen in der Dunkelheit während der Arbeit ausreichend beleuchtet sein.

A.2.4 Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH

A.2.4.1

Die Grundwassermessstelle P38 der Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH ist vor Beginn der Auskiesung in diesem Bereich zu ersetzen. Der Standort der neuen Grundwassermessstelle ist mit der Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

A.2.4.2

Fünf Jahre vor Beginn des Abbaus der nördlichen Fläche („Am Bootshafen“) ist ein Vertrag mit den Stadtwerken Hameln Weserbergland GmbH über die Bereitstellung und Sicherung des 3. Bruthabitats der Feldlerche abzuschließen und der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

A.2.5 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser

A.2.5.1

Zwischen der Bundeswasserstraße Weser und der Abgrabungsfläche muss ein Damm mit mindestens 50 m Kronenbreite zu jedem Zeitpunkt bestehen bleiben.

A.2.5.2

Die Grenz-, Polygon-, Hektometer- und Höhenfestpunkte der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung sowie ggf. Schifffahrtszeichen sind zu erhalten. Eine Umsetzung oder Beseitigung darf nur nach Zustimmung durch das WSA Weser erfolgen.

A.2.6 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Nutzung der Wirtschaftswege im Rahmen der Auskiesung ist mit den Eigentümern abzustimmen.

A.2.7 Denkmalschutz / Schaumburger Landschaft - Kommunalarchäologie

A.2.7.1

Der angestrebte Beginn der Bau- und Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist sobald wie möglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Hameln sowie an die zuständige Kommunalarchäologie (Schloßplatz 5, 31675 Bückeburg, Tel. 05722/9566-15 oder Email: archaeologie@schaumburgerlandschaft.de) zu richten.

A.2.7.2

Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein einer zu beauftragenden Grabungsfirma zu erfolgen.

A.2.7.3

Im Falle erhaltener Befunde sind wiederum in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Ausgrabungen anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Funde und Befunde abhängig ist. Die Details einer archäologischen Untersuchung sind in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten.

A.2.7.4

Für die Sicherung und Dokumentation unerwartet auftretender archäologischer Bodenfunde ist der Kommunalarchäologie jeweils ein Zeitraum von bis zu drei Wochen einzuräumen.

A.2.7.5

Beginn und Abschluss der archäologischen Maßnahme sind der Kommunalarchäologie und der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.

B. Begründender Teil des Bescheides

B.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Firma LKU GmbH Luttmann Kies-Union mit Sitz in Emmerthal betreibt zwischen Hameln und der Ortschaft Tündern Kiesabbau für die Bauwirtschaft. Die Aufbereitung der gewonnenen Rohstoffe erfolgt im vorhandenen Kieswerk. Zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung soll der Kiesabbau durch zwei Abbaustätten im Nordwesten („Am Bootshafen“) und Südwesten („Unter dem Berge“) des bisherigen Abbaugebietes erweitert werden. Zudem sollen im Rahmen der mit diesem Verfahren beantragten Flächen bisher verbliebene Wegeparzellen und Böschungstreifen abgebaut werden. Dadurch werden die zurzeit noch getrennten Einzelseen zu einem rd. 100 ha großen Gesamtsee verbunden. Dieser Gesamtsee ist Ziel der städtebaulichen Planung der Stadt Hameln. Als Folgenutzung des Kiesabbaus ist die Entwicklung eines Freizeit-, Sport- und Erholungsgebietes für Stadt und Region geplant. Diese Gesamtkonzeption bzw. die geplante Folgenutzung ist jedoch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die südliche Antragsfläche „Unter dem Berge“ ist ca. 6,3 ha und die nördliche Abbaufäche „Am Bootshafen“ ca. 11,8 ha groß. Derzeit werden die Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Mit dem hier geplanten Vorhaben ist die Herstellung eines Gewässers verbunden. Der Antrag auf Planfeststellung gem. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf Herstellung eines Gewässers zum geplanten Kiesabbau, Gemarkung Tündern, Flure 6, 7 und 8, Abbaustätten „Am Bootshafen“ und „Unter dem Berge“ wurde am 04.06.2020 von der Firma LKU GmbH Luttmann Kies-Union bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hameln gestellt.

B.2 Anhörungsverfahren

Das gemäß § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 109 Nds. Wassergesetz (NWG) vorgeschriebene Anhörungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Bekanntmachung zur Auslegung der Planunterlagen ist am 16.07.2020 in der Deister- und Weserzeitung erschienen, gleichzeitig wurde die Auslegung auf der Internetseite der Stadt Hameln bekannt gemacht. Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 20.07.2020 bis einschließlich 20.08.2020 bei der Stadt Hameln ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 02.09.2020.

Mit Schreiben vom 29.06.2020 wurden per e-mail 29 Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Antragsunterlagen wurden digital zur Verfügung gestellt. 19 davon haben eine Stellungnahme abgegeben, 2 haben mitgeteilt, dass ihre Belange hier nicht betroffen sind, 8 haben keine Rückmeldung gegeben.

	TÖB	Stellungnahm / Rückmeldung vom
1	NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	02.10.2020
2	NLWKN GB IV, Naturschutz Göttinger Chaussee 76A	02.07.2020
3	LAVES Dezernat Binnenfischerei, Fischereikundlicher Landesdienst	03.07.2020
4	Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	25.09.2020
5	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	24./25.11.2021
6	Landwirtschaftskammer Hannover	22.09.2020
7	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Hameln	22.09.2020
8	Servicezentrum Landentwicklung und Agrarforschung	30.06.2020
9	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Hameln-Hannover	26.08.2020
10	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	13.08.2020
11	Landkreis Hameln-Pyrmont Untere Wasser-, Abfall- und Bodenschutzbehörde	14.07.2020
12	Landkreis Hameln-Pyrmont Dezernat 3 - Regionalplanung	16.09.2020
13	GWS Stadtwerke Hameln GmbH	01.09.2020
14	Westfalen Weser Netz GmbH	–
15	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH NL Nord, PTI 21	–
16	Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Tündern	23.09.2020
17	Nds. Landesforsten - Forstamt Oldendorf	–
18	Unterhaltungsverband Ilse-Hamel	–
19	Sportfischerverein Hameln u.U. e.V	–
20	Weserfischereigenossenschaft Hameln (WESER II)	30.09.2020
21	Landvolk Niedersachsen Bauernverband Weserbergland e.V.	24.09.2020
22	Deutsche Bahn AG DB Immobilien -Region Nord	–
23	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser	09.09.2020
24	Stadt Hameln Untere Naturschutzbehörde	06.08.2020
25	Stadt Hameln - Untere Wasserbehörde	09.10.2020
26	Stadt Hameln - Stadtplanung	19.08.2020
27	Stadt Hameln - Bauaufsicht	–
28	Stadt Hameln – Abteilung Straßen	–
29	Schaumburger Landschaft Kommunalarchäologie	02.09.2020

Weiterhin wurden mit Schreiben vom 29.06.2020 per e-mail 12 Naturschutzvereinigungen gem. § 63 Abs. 2 BNatSchG beteiligt, die der Stadt Hameln entsprechend § 38 Abs. 5 NAGB-NatSchG (jetzt NBNatSchG) eine berechnigte Stelle benannt haben. 5 Naturschutzvereinigungen haben eine Stellungnahme abgegeben.

	Naturschutzverband	Stellungnahme vom
1	BUND-Kreisgruppe Hameln-Pyrmont	–
2	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN) Vorstand der Jägerschaft Hameln-Pyrmont e.V.	10.09.2020
3	NABU Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e.V.	24.09.2020
4	NHB Niedersächsischer Heimatbund e.V.	–
5	Heimatbund Niedersachsen e.V. (HBN)	–
6	Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. Landeswanderverband Niedersachsen	–
7	SDW Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Niedersachsen e.V.	–
8	Verein Naturschutzpark e.V. (VNP) Naturpark Weserbergland	07.08.2020
9	Biologische Schutzgemeinschaft (BSH) Hunte-Weser-Ems e.V.	–
10	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU)	25.09.2020
11	Anglerverband Niedersachsen e.V.	23.09.2020
12	Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. -Sportfischerverband-	–

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen wurde vom Motorboot-Club Hameln eine Einwendung erhoben. Der Motorboot-Club Hameln wurde im weiteren Verfahren mit beteiligt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist der Plan in einigen Teilen geändert worden. Die Antragstellerin hat im Februar 2022 hierzu ergänzende Antragsunterlagen vorgelegt. Es erfolgte eine erneute Beteiligung gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG. 17 Behörden und sonstigen Stellen wurden am 21.02.2022 die ergänzenden Unterlagen (Teil G der Antragsunterlagen) zur Änderung des Plans per e-mail zugeschickt und Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen gegeben.

13 Behörden oder Stellen haben hierzu eine Stellungnahme / Rückmeldung gegeben, 4 haben nicht geantwortet.

	Behörde / Stelle	Stellungnahme / Rückmeldung vom
1	NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	07.03.2022
2	Landwirtschaftskammer Hannover	15.03.2022
3	Wasser- und Schifffahrtsamt Weser	14.03.2022
4	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	22.02.2022
5	LAVES Dezernat Binnenfischerei, Fischereikundlicher Landesdienst	09./21.03.2022
6	Landvolk Niedersachsen Bauernverband Weserbergland e.V.	--
7	Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Tündern	04.03.2022
8	Sportfischerverein Hameln u.U. e.V	--
9	Weserfischereigenossenschaft Hameln (WESER II)	--
10	Motorboot – Club Hameln	03.03.2022

11	Anglerverband Niedersachsen	10.03.2022
12	NABU Niedersachsen	07.03.2022
13	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen	06.03.2022
14	Naturpark Weserbergland	07.03.2022
15	Stadt Hameln – Untere Naturschutzbehörde	21.02.2022
16	Stadt Hameln - Untere Wasserbehörde	14.04.2022
17	Stadt Hameln - Stadtplanung	--

Zum Erörterungstermin wurde mit Schreiben vom 08.06.2022 und durch ortsübliche Bekanntmachung auf der städtischen Internetseite geladen. Der Erörterungstermin hat am 07.07.2022 in der Zeit von 10 Uhr bis ca. 11:30 Uhr stattgefunden. Die Beteiligten erhielten im Erörterungstermin ausreichend Gelegenheit, sich zu den entscheidungsrelevanten Gesichtspunkten zu äußern. Einwendungen gegen die Verhandlungsführung liegen nicht vor. Bezüglich des Ergebnisses der Erörterung wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen (§ 68 VwVfG). Diese wurde nach Abschluss des Erörterungstermins den Teilnehmern an der Erörterung übersandt.

B.3 Begründung der Nebenbestimmungen

B.3.1 Untere Wasserbehörde

Hochwasserschutz im Bereich „Unter dem Berge“:

Die Gehölzpflanzungen dienen dem Hochwasserschutz. Die frühzeitige Gehölzpflanzung (Hecke) ist erforderlich, um eine ausreichende Standfestigkeit der Hecke zu erreichen.

Hochwasserschutz im Bereich „Am Bootshafen“:

Die Verbreiterung des Sicherungsabstandes zur nördlichen Grundstücksgrenze und die frühzeitige Gehölzpflanzung (Hecke) dient dem Hochwasserschutz der nördlich gelegenen Freizeitnutzung (Motorboot-Club).

Die Verrohrung diene der Entwässerung der Ackerflächen. Durch die Auskiesung wird die Verrohrung funktionslos. Des Weiteren verhindert der Verschluss das Eindringen von belastetem Weserwasser in den Kiessee.

Sicherheitsabstände, Böschungsneigungen etc.:

Die Einhaltung der Böschungsneigungen und der Sicherheitsabstände dient insbesondere dem Schutz der Nachbargrundstücke vor Abbrüchen.

Die Vorlage von Lageplänen zum Stand der Auskiesung und die Durchführung von Vermessungen, insbesondere unter Wasser, sind erforderlich zur Überwachung durch die Untere Wasserbehörde.

Abbaubetrieb:

Um im Hochwasserfall oder bei Starkregen großflächige Erosionen und den Eintrag von Feinsedimenten ins Gewässer zu verhindern, soll die schützende Pflanzendecke erst so spät wie möglich entfernt werden.

Der anfallende Abraum soll wie im Antrag beschrieben verwertet werden. Zusätzlich soll die Möglichkeit eröffnet werden, Abraumfehlungen für die Herstellung einer für den Trinkwasserschutz wichtigen Dichtungsschürze im Bereich der Auskiesung „Landeilenkamp“ zu verwenden.

Die Oberboden- und Abraumieten sollen im Hochwasserfall kein Fließhindernis darstellen. Zur Erosionsvorbeugung und im Sinne des Naturschutzes sind die Mieten entsprechend einzugrünen.

Der Oberboden ist i.d.R. stark nährstoffhaltig und würde im Gewässer zur Eutrophierung beitragen; daher ist nur ein Einbau über der Mittelwasserzone möglich.

Das Verbot des Einbaus von kiesgrubenfremden Oberboden- und Abraummaterials soll eine unkontrollierte Bodenentsorgung am Kiesteich verhindern. Beim Abraum wird in Bezug auf Material von den umliegenden Kiesteichen eine Ausnahme zugelassen, um den Bedarf zur Rekultivierung und Herstellung von Dichtungsschürzen und den Anfall von Abraum zu optimieren.

Herstellung Böschungen, Dichtungsschürze, Widerlager etc.:

Die Dichtungsschürze ist erforderlich zum Schutz der südlich gelegenen Wohnbebauung vor zu großen Grundwasserschwankungen.

Die Fristsetzungen zur Herstellung der endgültigen Böschungen soll eine zügige Umsetzung sicherstellen.

Fischerei:

Die Nebenbestimmung dient der Steuerung der fischereilichen Nutzung unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen, der wasserrechtlichen und der betrieblichen Belange des Kiesabbauunternehmers.

Grundwassermonitoring:

Das Grundwassermonitoring dient der Überwachung der Entwicklung der Grundwasserqualität und des Grundwasserstandes.

Reinhaltung des Grundwassers:

Die Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Reinhaltung des Grund- und Kiesteichwassers sicherzustellen.

Sicherheitsleistungen:

Die Sicherheitsleistungen sind erforderlich und angemessen, um nach Beendigung der Auskiesung die Rekultivierungs- und sonstigen Auflagen zu gewährleisten.

B.3.2 Untere Naturschutzbehörde

Das Einsäen und die nachfolgende Unterhaltungspflege des Lärmschutzwalls dienen dem Naturschutz und dem Schutz vor Erosion.

Durch die vorgeschriebene Bewirtschaftungsweise soll ein Aufwuchs mit Gehölzen auf dem Wall verhindert werden, damit es später beim Abtrag des Walls zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten kommt.

B.3.3 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Lärmschutz:

Durch die Erweiterung der Abbauf Flächen ist mit erhöhten Geräuschemissionen zu rechnen. Im Genehmigungsverfahren war daher zu prüfen, ob durch die geplante Maßnahme schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden.

Die Anforderungen zum Schutz gegen Lärm ergeben sich insbesondere aus Nr. 3.2 und 3.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm. Nach Nr. 3.2.1 TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) im Regelfall sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionswerte nach Nummer 6 nicht überschreitet.

Die Antragstellerin hat das Sachverständigenbüro Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH mit der Erstellung einer Schallimmissionsprognose beauftragt. Aus dieser Prognose ist zu entnehmen, dass die Anforderungen zum Nachbarschutz erfüllt werden können. Die Beurteilungspegel liegen unter den Immissionsrichtwerten, tagsüber liegen die relevanten Immissionsorte außerhalb des Einwirkbereichs der Anlage, ein Nachtbetrieb ist nicht vorgesehen.

Die von der Genehmigungsinhaberin an den relevanten Immissionsorten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen einzuhaltenden Immissionsrichtwerte und Beurteilungspegel, sind in den Nebenbestimmungen verfügt und die schalltechnische Untersuchung ist als Grundlage für die Genehmigung verbindlich gemacht. Die darin genannten Schallschutzmaßnahmen sind umzusetzen. Die berechneten Immissionspegel und Beurteilungspegel sind nachvollziehbar.

An den Immissionsorten IO 1 bis IO 10 kann unter Einhaltung der festgelegten Maßnahmen der jeweils maßgebende Tag-Immissionsrichtwert durch die Zusatzbelastung um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Gem. Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm ist der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen.

Als weiterer Immissionsort ist das Pflegeheim am Tönebönweg, Tönebönweg 11, betrachtet worden. Mit der Gebietseinstufung als Sondergebiet (SO) gilt als Tag-Immissionsrichtwert 45 dB(A) für den Beurteilungspegel. Am Pflegeheim ist bereits durch die Vorbelastung des benachbarten Industriegebietes der Immissionsrichtwert rechnerisch um 7 dB(A) überschritten; die Prüfung im Regelfall ist nicht anwendbar. Es liegen besondere Umstände vor, so dass eine ergänzende Prüfung im Sonderfall nach Nr. 3.2.2 TA Lärm durchgeführt wurde. Der Kiesabbau ist Teil der Planung für den „Tündernsee“ und entspricht den Zielen der Raumordnung auf Landes- und regionaler Ebene. Es soll ein attraktives Freizeit-, Sport- und Erholungsgebiet für Stadt und Region entstehen. Das deutet auf eine zeitliche Befristung und eine Akzeptanz bei den Betroffenen hin. Eine Verschlechterung der Immissionssituation am Pflegeheim ist durch die beantragte Änderung nicht zu erwarten, sondern eher eine Verbesserung, da sich der Abbau vom Immissionsort entfernt. Aufgrund der langen gesellschaftlich gebilligten Tradition des Kiesabbaus kann davon ausgegangen werden, dass die Geräusche als Herkömmlich zu definieren sind. Mit der Herkömmlichkeit ist die soziale Adäquanz verbunden. Unter sozialer Adäquanz ist zu verstehen, dass der Zweck der Anlage von der Gesellschaft positiv bewertet wird. Der Zweck der Anlage besteht zum einen in der Baustoffgewinnung und zum anderen in der Schaffung des Naherholungsgebietes „Tündernsee“. Da durch die beantragte Änderung keine Verschlechterung der Immissionssituation zu erwarten ist, wird die Zumutbarkeit subsumiert.

Da im Rechenmodell der schalltechnischen Untersuchung Nr. 21007_R1 der Bonk-Maire-Hopmann PartGmbH vom 11.10.2021 keine Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit vergeben wurden, war die Betriebszeit auf 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu begrenzen. Bei dem Betrieb der Anlage kann unter Berücksichtigung der festgelegten Maßnahmen und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit davon ausgegangen werden, dass in der schutzbedürftigen Umgebung keine gesundheitlichen Gefahren, und keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen durch die Geräuschimmission auftreten werden.

Luftreinhaltung:

Bei dem Betrieb der Anlage kann nach Berücksichtigung der staubmindernden Maßnahmen davon ausgegangen werden, dass in der schutzbedürftigen Umgebung keine gesundheitlichen Gefahren, und keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen durch die Staubemissionen auftreten werden.

Arbeitsschutz:

Die Nebenbestimmungen entsprechen den Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung und der DGUV-Vorschriften.

B.3.4 Stadtwerke Hameln-Weserbergland GmbH

Im Zuge der Auskiesung wird die Grundwassermessstelle P38 im Eigentum der Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH beseitigt; diese muss an anderer Stelle ersetzt werden. Die Grundwassermessstellen P 50 und P115 liegen außerhalb des Geltungsbereichs des hier vorliegenden Antragsverfahrens und müssen daher nicht berücksichtigt werden.

Durch den Kiesabbau gehen 3 Bruthabitate der Feldlerche verloren, die an anderer Stelle bereitgestellt werden müssen. Für 2 Bruthabitate (Abbaufäche „Unter dem Berge“) wurde bereits eine vertragliche Vereinbarung mit den Stadtwerken Hameln Weserbergland vorgelegt. Für das 3. Bruthabitat muss 5 Jahre vor Beginn der Auskiesung „Am Bootshafen“ eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen und vorgelegt werden.

B.3.5 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser

Im Hochwasserfall ufer die Weser in die beantragte Abgrabungsfläche aus. Es entsteht eine Strömung von der Weser zur Abgrabungsfläche hin, die den dazwischen befindlichen Damm beeinflussen kann. Damit kein Durchbruch zwischen beiden Gewässern entsteht, ist es aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht (§ 31 Bundeswasserstraßengesetz) erforderlich, dass der Damm mit mindestens 50m Kronenbreite bestehen bleibt.

B.3.6 Denkmalschutz / Schaumburger Landschaft - Kommunalarchäologie

Aus der unmittelbaren Umgebung beider Plangebiete (Abbaugelände „Unter dem Berge“ und „Am Bootshafen“) liegen archäologische Oberflächenfunde und Grabungsfunde vor. Die gemachten Funde belegen für die Urgeschichte (Einzelfunde steinzeitlicher Geweihäste, Tündern FStNrn. 26 und 27), aber auch für die Frühgeschichte (Siedlungsspuren der vorrömischen Eisenzeit und der römischen Kaiserzeit, Tündern FStNrn. 11 und 22), das Mittelalter und die Neuzeit eine rege Siedlungsaktivität im Bereich der geplanten Abbaufächen. Vgl. auch den Erläuterungsbericht Punkt 7.7.1.

Unmittelbar angrenzend an die Abbaufäche „Am Bootshafen“ wurden 1988 in 2,5-3m Tiefe Reste einer spätmittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Uferbefestigung (Faschine) entdeckt. Sie belegen, dass archäologische Bodenfunde und Befunde von meterdicken Auensedimenten überlagert sind.

Das archäologische Fachgutachten von Joachim Schween, 14.09.2017, belegt ebenfalls, dass bei Feldbegehungen im Bereich der Abbaufächen lediglich mittelalterliche und frühneuzeitliche Funde durch die landwirtschaftliche Nutzung an die Oberfläche gelangt sind und dass ältere zu erwartende Funde von den Auensedimenten überdeckt sein müssen.

Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 NDSchG (Nds. Denkmalschutzgesetz). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Hameln. Diese Genehmigung kann versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses wird die Genehmigung mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt, ebenso die notwendigen Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Die überlagerten Bodenbefunde müssen beim Entfernen des Oberbodens kartiert und archäologisch dokumentiert und ausgegraben werden.

Dazu ist eine enge Abstimmung zwischen der Kommunalarchäologie, einer vom Kiesabbauunternehmen zu beauftragende Grabungsfirma für die Begleitung der anstehenden Erdarbeiten und der Firma, die die Erdarbeiten durchführt, notwendig.

Das Zeitfenster für die archäologische Begleitung sollte frühzeitig festgelegt werden, um mögliche zeitliche Verzögerungen, die durch die Dokumentation auftretender archäologischer Bodenfunde entstehen können, zu minimieren. Die konkrete Vorgehensweise, ob der Oberbodenabtrag baubegleitend archäologisch überwacht wird, oder ob Sondagegrabungen im Vorfeld der Oberbodenabnahme stattfinden können, muss mit der Kommunalarchäologie abgestimmt werden.

B.4 Nicht berücksichtigte Forderungen

Die Forderungen, Anregungen und Hinweise der Fachbehörden und Einwender werden überwiegend und so weit wie möglich berücksichtigt oder die Beachtung wird durch Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses sichergestellt.

Im Folgenden werden die nicht berücksichtigten Forderungen dargelegt und die Ablehnung begründet:

B.4.1 Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH

Seitens der Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH wurde die Überprüfung der Dichtungsschürzen aus älteren PFB und die Mitteilung der Ergebnisse gefordert. Die Überprüfung der Dichtungsschürzen aus vorherigen PFB ist jedoch nicht Bestandteil dieses Verfahrens und kann daher in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.

B.4.2 Weserfischereigenossenschaft Hameln (Weser II)

Seitens der Weserfischereigenossenschaft wurde bemängelt, dass es im Rahmen der geplanten Rekultivierung vorgesehen ist, das gesamte Ufer im südwest-, öst- und nordwestlichen Abschnitt der Auskiesung unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten, beispielsweise als Steilufer zu gestalten. Die Begehrbarkeit des Ufers würde dadurch weitgehend ausgeschlossen bzw. wäre nicht möglich und wird damit der fischereilichen Nutzung entzogen. Als Kompensation wird aus fischereilicher Sicht die Zulassung der Bootsangelei auf dem Gewässer gefordert.

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um eine Veränderung eines bestehenden Gewässers; somit wird der geplante Steiluferbereich auch nicht einer fischereilichen Nutzung entzogen. Zudem sind die Steiluferbereiche eher kleinräumig (ca. 4% der Gesamtuferlänge). Durch den Kiesabbau entsteht erst ein Angelgewässer; eine Kompensation für nicht entstehende Fischereirechte ist daher nicht zu leisten. Abgesehen davon soll die Zulassung der Bootsangelei in bestimmten Bereichen in regelmäßigen Abstimmungsgesprächen zwischen den Beteiligten geklärt werden. (sh. Nebenbestimmungen der Unteren Wasserbehörde).

B.4.3 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die LWK Niedersachsen fordert, dass keine Inseln bei geplanten Kompensationsmaßnahmen (Rückzugsraum- und Brutgebiet von Wasservögeln, die dann von natürlichen Feinden nicht erreicht werden können) entstehen sollen. Dazu wird angemerkt, dass die Entstehung von Inseln innerhalb der Antragsfläche und im Rahmen der geplanten Kompensation nicht vorgesehen ist.

Weiterhin soll laut LWK geregelt werden, dass die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen jederzeit gewährleistet sein muss.

Die Erreichbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird aufgrund des vorliegenden Antrags nicht eingeschränkt. Die Verkehrslenkung im Zusammenhang mit der Folgenutzung ist nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens und ist im Rahmen der Folgenutzungsplanung zu regeln.

B.4.4 GLD – LBEG / NLWKN

Ein überarbeitetes Beweissicherungskonzept sollte im Vorfeld mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abgestimmt und dem GLD zur fachlichen Prüfung vorgelegt

werden. Weil die Beweissicherung im vorliegenden Fall das Gebiet mehrerer Abbauten umfasst, sollten auch alle Wasserflächen hinsichtlich des Monitorings im Beweissicherungskonzept berücksichtigt werden, soweit diese noch nicht hydraulisch wirksam untereinander angebunden sind.

Die empfohlenen Einzelmaßnahmen für die Beweissicherung werden im Beweissicherungskonzept berücksichtigt (Untere Wasserbehörde).

Die Empfehlung, auch die anderen Abbauten mit in das Beweissicherungskonzept einzubinden, kann im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht realisiert werden, da hierfür die Zustimmung des anderen Abbauunternehmens nicht vorliegt.

B.4.5 Motorboot-Club Hameln

Der Motorboot-Club legt dar, dass der Wegfall der Zuwegung vom Süden her, eine erhebliche Beeinträchtigung des Vereinslebens darstellt und fordert, die Zuwegung zum Bootshafen zu überdenken und neu zu planen. Des Weiteren muss die Zufahrt zum Bootshafen kostenneutral für den Motorboot-Club neu angelegt werden.

Bemängelt wird zudem die Unterbrechung der Wegeverbindungen vom Süden her und die damit verbundenen Umwege.

Den Forderungen des Motorboot-Clubs wird aus den folgenden Gründen nicht nachgekommen: Für den Bau des Hafens des Motorboot-Clubs wurde im Jahr 1979 eine wasserrechtliche Plangenehmigung erteilt. Hierin ist geregelt, dass zukünftige Erschließungsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Hafenanlage grundsätzlich und in voller Höhe zu Lasten des Erlaubnisinhabers gehen.

Bereits im damaligen wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren war die Zuwegung zum Hafen Thema. Die Bauaufsicht hatte seinerzeit auf Baulasten zur Sicherung der Zufahrt bestanden. Die Realgemeinde Tündern war nicht bereit, der Eintragung von Baulasten auf ihren Grundstücken zuzustimmen; insbesondere hinsichtlich der Erschwerung einer möglichen zukünftigen Auskiesung. Die Baulasten wurden letztendlich von der Stadt Hameln auf städtischen Wegen vom Norden her zu ihren Lasten zugelassen und im Grundbuch eingetragen.

Die Fragen zur Zuwegung zum Bootshafen, der Umlegung der Zufahrt und der Unterbrechung der Wegeverbindungen sind somit rechtlich geklärt und berühren nicht die beantragte Auskiesung südlich des Motorboot-Clubs.

B.4.6 NABU

Seitens des NABU wird Kritik an den Antragsunterlagen vorgebracht:

Die terrestrischen Flächen können ohne Umriss in den Karten nicht hinreichend überprüft werden und die Flächen sind so nicht qualifizierbar. Die Überprüfung der Kompensationsbilanz erfolgte bereits durch die Untere Naturschutzbehörde.

Die Kompensationsanrechnung für den Leitungsrückbau sei nicht nachvollziehbar und der NABU bittet um weitere Erläuterung. Die Aufteilung der Kompensationsguthaben erfolgte bereits im Vorfeld durch die Tündernsee GmbH und ist nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens. Das Gutachten liegt bei der Stadt Hameln vor und kann nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.

Das Monitoring hinsichtlich der Entwicklung der Maßnahmen für Arten und Biotope, sowie Oberflächengewässer für die gemachten Zielsetzungen seien nicht oder nur ungenügend beschrieben worden. Es wird gefragt, durch wen und in welchem Umfang bzw. auf welche Dauer sie in Ansatz gebracht werden. Die Überwachung der Entwicklungsziele und eine ggf. erforderliche Nachsteuerung erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bis zur endgültigen Abnahme der Rekultivierung.

Es wird bemängelt, dass hinsichtlich der Bewertung der Gastvögel und Nahrungsgäste das Untersuchungsgebiet zu klein bemessen wurde und es wird eine Nachkartierung gefordert

mit entsprechenden Schlussfolgerungen insbesondere auf den Fraßdruck. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist das begutachtete Untersuchungsgebiet für Rast- und Gastvo-gelerfassung ausreichend. Eine Nachkartierung würde keine wesentlichen neuen Erkennt-nisse bringen. Bzgl. der Fraßschäden wurden im Laufe des Verfahrens Regelungen zum Ausgleich mit den betroffenen Landwirten getroffen.

Der NABU bittet um Angaben, wo die Brutflöße für die Seeschwalben installiert werden sol-len und wo sich die Lage der Ruhengewässer befindet. Es handelt sich bei den Brutflößen um einen Vorschlag aus dem Faunistischen Fachgutachten als mögliche Maßnahme für die Seeschwalbe, dem jedoch in diesem Verfahren nicht gefolgt wird.

Der NABU erwartet eine Vorgabe, dass bei vom Plan abgewichener Entwicklung der Kom-pensation nachzusteuern ist. Des Weiteren wird eine Abgrenzung der Kompensationsflächen bzw. ein wirkungsvolles Schutzkonzept (z.B. Schutzkorridor, Maßnahmen gegen unbefugtes Betreten oder Befahren, auch von der Seeseite aus) gefordert, da ansonsten die Fläche nicht als Kompensationsfläche zu werten sei.

Die Überwachung der Entwicklungsziele und eine ggf. erforderliche Nachsteuerung erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde. Sollten sich im Laufe der Entwicklungszeit Änderun-gen ergeben, so sind diese immer mit der UNB abzustimmen.

Die dauerhafte Sicherung der Kompensationsflächen und deren Abgrenzung ist im Rahmen der Nachnutzung (Tünderensee) mit allen Beteiligten abzustimmen (inkl. Schutzkonzept) und ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Seitens des NABU wird gefordert, dass planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen nicht zu überplanen sind und dass eine Gesamtabstimmung für die Folgenutzung Freizeit erfor-derlich ist.

Rahmen der in diesem Verfahren festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ist u.a. der Be-bauungsplan Nr. 746 „Tünderensee als Folgenutzung Kiesabbau“. Im Bebauungsplan Nr. 746 sind Wasserflächen sowie für die Uferflächen im Norden, Westen und Süden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festge-setzt. Diese Vorgaben werden bei der Rekultivierungsplanung berücksichtigt, so dass eine mögliche Überplanung von Kompensationsmaßnahmen vermieden wird.

Eine Gesamtabstimmung zur Folgenutzung Freizeit (Tünderensee) ist nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens und wird daher nicht berücksichtigt.

Es wird vorgeschlagen, dass der Boden des Lärmschutzwalls nach dem Rückbau für eine vielseitige Ufergestaltung, auch für Flachwasserzonen verwendet wird. Der Boden wird im Rahmen der abgestimmten und beantragten Renaturierungsplanung (einschl. der Herstel-lung von Flachwasserzonen) verwendet.

Freizeitnutzungen, auch Zwischenlösungen, zur Nutzung des Südufers durch Angler, Segler usw. werden seitens des NABU abgelehnt. Eine Freizeitnutzung durch Segler usw. ist im An-tragsbereich, auch als Zwischenlösung, nicht vorgesehen. Eine Nutzung durch Angler erfolgt im Rahmen geltenden Rechts.

Unklarheit bestand beim NABU bzgl. der Auswirkungen der Verbringung der Feinpartikel beim Waschen und Klassieren auf die Schutzgüter. Die vorhandene Kiesaufbereitung ist nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens. Somit kommt es zu keinen Veränderun-gen hinsichtlich der Umweltauswirkungen.

B.4.7 LBU e.V.

Es wird bemängelt, dass der faunistische Fachbeitrag (Teil E02 der Antragsunterlagen) nicht aktuell ist und nur eine Momentaufnahme darstellt. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbe-hörde ist der Fachbeitrag ausreichend.

Des Weiteren wird angemerkt, dass die Uferschwalbe nur als Nahrungsgast bzw. Durchzügler in den Antragsunterlagen gelistet wird und dem LBU Brutnachweise vorliegen. Da sich die Brutnachweise außerhalb der beantragten Erweiterungsflächen befinden und sich aufgrund der mitgeteilten Brutnachweise für die Uferschwalbe keine Änderungen in Bezug auf das Genehmigungsverfahren ergeben, wurde auf eine Ergänzung der Antragsunterlagen verzichtet.

Der LBU e.V. fordert, dass für Uferschwalben mehr Uferabschnitte mit offenen Steilufern vorgesehen werden sollten.

Die Empfehlung wird nicht berücksichtigt, da auch andere Belange im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu berücksichtigen sind, die sich gegen weitere Steilufer ausgesprochen haben. Seitens des LBU e.V. wird um Prüfung gebeten, ob im Bereich „Unter dem Berge“ eine frühere Rekultivierung möglich ist, um vielfältigere Strukturen/Lebensräume zu schaffen (z.B. mit Abraum aus anderen Abbaustätten). Dem Wunsch konnte nicht entsprochen werden, da das Abraumkonzept bereits eine möglichst frühzeitige Abraumeinbringung im Bereich des Südufers unter Berücksichtigung der betrieblichen Aspekte beinhaltet.

Antragsbereich „Am Bootshafen“: Es wird vorgeschlagen als Streifen parallel zum Weserradweg nicht landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen, sondern eine geeignete Fläche zur Beweidung durch Gänse anzulegen.

Die Rekultivierungsplanung „Am Bootshafen“ wurde nochmals geändert. Nunmehr ist in einem Teilbereich des Sicherheitsstreifens entlang des Weserradweges eine Grünfläche vorgesehen, die auch als Rast- und Futterfläche für Gänse dienen kann.

B.4.8 Landvolk Niedersachsen

Vom Landvolk Niedersachsen werden Bedenken gegen vorgesehene Gehölzpflanzungen und Einzelbäume an der westlichen Grenze vom Abbaugelände „Am Bootshafen“ geäußert. Die Heckenpflanzungen im Bereich des Bootshafens und im Bereich „Unter dem Berge“ sind erforderlich, da durch die Pflanzung die Strömungsgeschwindigkeit bei Hochwasser verringert werden soll.

Die Kompensationsmaßnahmen wurden im Laufe des Verfahrens nochmals angepasst. Nunmehr sind keine Einzelgehölze entlang des Weserradweges mehr geplant und die Heckenpflanzungen konzentrieren sich auf die Bereiche im nördlichen und südlichen Abbaugelände, so dass auf den verbleibenden Ackerflächen weiterhin eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

B.4.9 Anglerverband Niedersachsen

Der Anglerverband schlägt vor, bei der Herrichtung nach Kiesabbau in Teilbereichen wesentlich flachere und ausgedehntere Flachwasserzonen zu schaffen und verstärkt Totholz in Flachwasserbereichen einzubringen.

Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Abraummenge ist eine weitere Abflachung der Uferbereiche mit gebietseigenem Material nicht möglich. Sollte während der Abbauarbeiten unvorhergesehen mehr Abraum zur Verfügung stehen, kann eine Abflachung weiterer Uferbereiche nach Absprache mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Der Maßnahmenplanung liegt der Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung von naturschutzrechtlichen Anforderungen, Nds. Umweltministerium 2016, Hannover, speziell Anlage 4 (Naturschutzfachliche Hinweise für die Herrichtung von sonstigen Bodenabbaufeldern) sowie der Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer - Teil B Stillgewässer- Wasserrahmenrichtlinie Band 3, NLWKN 2010, zu

Grunde.

Die derzeitige Maßnahmenplanung sieht das Einbringen von Totholz je nach Materialverfügbarkeit an bis zu 6 Uferbereichen vor. Eine darüber hinaus gehende Einbringung von Totholz ist im Rahmen der hier durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich.

Das Einbringen von weiteren Totholzabschnitten kann ggf. auf Initiative des Anglerverbands außerhalb des hier vorliegenden Planfeststellungsverfahrens unter Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

B.4.10 Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.

Zu der Empfehlung Ausgleichspflanzungen für Tiere, die durch Flächenwegfall ihren Lebensraum verlieren vorzunehmen wird angemerkt, dass Ausgleichspflanzungen im nahen Umfeld vorgesehen sind.

B.5 Änderung und Ergänzung der Antragsunterlagen nach 1. Anhörung

Nach Durchführung der ersten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Sommer 2020 war aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen eine Änderung bzw. Ergänzung der Planunterlagen erforderlich. Die Antragstellerin hat hierzu im Februar 2022 ergänzende Antragsunterlagen vorgelegt. Die wichtigsten Änderungen werden nachfolgend kurz beschrieben und begründet.

Wegfall Flutmulde:

Ursprünglich war eine temporäre Anbindung an die Weser (Flutmulde) geplant und auch seitens der Stadt Hameln gefordert.

Im Rahmen der ersten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden seitens des NLWKN sowie der Unteren Naturschutzbehörde diesbezüglich jedoch erhebliche Bedenken geltend gemacht. Das Seenkompetenzzentrum beim NLWKN stuft das Vorhaben aus gewässerökologischer Sicht als besonders problematisch ein und lehnte es aufgrund der bereits absehbaren negativen Auswirkungen auf das Stillgewässer (Kiessee) ab.

Aus Sicht der Gewässerbiologie beim NLWKN ist es nicht empfehlenswert, stark belastete Fließgewässer (Weser) an Abgrabungsgewässer (Kiesseen) mit einer guten Wasserqualität anzubinden. Darüber hinaus sollte beachtet werden, dass die Weser einen Ausbreitungskorridor für gebietsfremde Arten des Makrozoobenthos darstellt, die in der Regel eine weite ökologische Amplitude besitzen und sich daher neue Lebensräume schnell erschließen können. Der Neozoenanteil in der Weser an der Messstelle Hessisch Oldendorf lag 2018 bei 92%.

Aus den vorgenannten Gründen wird auf die temporäre Anbindung (Flutmulde) an die Weser verzichtet.

Für die Herstellung der Flutmulde wurde ein Kompensationsguthaben von 10ha in den Antragsunterlagen angegeben; durch den Wegfall der Flutmulde entfällt dieses Kompensationsguthaben.

Bei den hydraulischen Untersuchungen (Antragsunterlagen Teil F 02) wurde die ursprünglich geplante Flutmulde berücksichtigt. Nach Wegfall der Flutmulde bestanden bezüglich der hydraulischen Auswirkungen zunächst Bedenken seitens des NLWKN. Der NLWKN (Bereich Überschwemmungsgebiete) schrieb in seiner Stellungnahme Folgendes:

„Der Bereich Überschwemmungsgebiete des GLD hatte ursprünglich in Zusammenhang mit „Wirkung von Baggerseen auf das Hochwassergeschehen“ (Bayrisches Landesamt für Wasserwirtschaft, Materialien Nr. 115, Oktober 2004) Bedenken geäußert, die sich auf die Wirkung des geplanten Kiesabbaus und der geplanten Rekultivierung auf den Hochwasserwellenablauf in der Weser bezogen.

Diese Bedenken waren durch den Bericht der STADT-LAND-FLUSS INGENIEURDIENSTE GmbH vom 05.07.2019 (damals in Teil F – Ergänzt-FB, 02 Hyd-FB) und die darin erläuterten Maßnahmen, Berechnungen und Ergebnisse ausgeräumt worden. Dieser Umstand lag der GLD-Stellungnahme des NLWKN vom 02.12.2020 zugrunde.

Wenn jetzt das im Gesamtkonzept hydraulisch nicht unwesentliche Element der Flutmulde entfallen soll, erfordert dies eine erneute, zumindest verbale gutachterliche Befassung mit diesem Thema. Daher bestehen zurzeit aus Sicht des Arbeitsbereiches ÜSG Bedenken gegen die geplante Vorgehensweise.“

Diese Bedenken wurden der Antragstellerin mitgeteilt, und das mit den hydraulischen Untersuchungen beauftragte Planungsbüro wurde um Stellungnahme gebeten. Mit Datum vom 21.03.2022 wurden seitens des Planungsbüros S-L-F Ingenieurdienste GmbH die Auswirkungen des Wegfalls der Flutmulde mit der nachfolgenden Abschätzung der Auswirkungen dem NLWKN mitgeteilt:

„Durch den Verzicht der Flutmulde setzt ein Fluten der Teiche bei ansteigendem Hochwasser später ein. Ein Entleeren mit dem abklingenden Hochwasser kann nur noch bis auf Höhe der aktuellen umgebenden Geländehochpunkte erfolgen. Eine Reduzierung der Wasserstände im Hauptbett der Weser auf Höhe der Teiche setzt später ein. Hier sei auf die Anlagen 08-1a und 08-1b des Gutachtens vom 05.07.2019 verwiesen, die die Effekte des Teichfüllens und die korrespondierenden Auswirkungen im Hauptbett für die Variante „Zustand 3 mit Flutmulde“ darstellen.

Bei der Variante „Zustand 3 ohne Flutmulde“ wäre ein Pegelverlauf zwischen den Varianten „Zustand 1“ und „Zustand 3“ zu erwarten. Relevante nachteilige Auswirkungen gegenüber dem Zustand 3 wären nicht zu erwarten.“

Das NLWKN teilte daraufhin mit Email vom 24.03.2022 mit, dass diese erläuternden Ausführungen ausreichen. Die Bedenken des NLWKN konnten somit ausgeräumt werden.

Anpassung Rekultivierungspläne

Im Rahmen der TÖB-Beteiligung wurden die Rekultivierungspläne bemängelt und daraufhin nochmals angepasst.

Im Bereich „Am Bootshafen“ wird aus Gründen des Hochwasserschutzes der Sicherheitsabstand zur nördlichen Grundstücksgrenze (Radweg am Bootshafen) von 10 auf 20 m vergrößert, so dass sich die Entwicklungszone mit eingeschränkter Sukzession deutlich erhöht.

Ziel der Rekultivierungsmaßnahmen ist die Gestaltung eines strukturreichen Auenlebensraumes für Tiere und Pflanzen. Dies beinhaltet eine vielfältige Uferzonierung mit autotypischen Elementen. Hierzu gehören eine geschwungene Uferlinie mit Buchten und Halbinseln, Röhrichtzonen, Gehölze der Hart- und Weichholzaue, Klein- und Temporärgewässer, Steilufer sowie Bereiche im Offenlandcharakter.

Auf dem 50m-breiten Sicherheitsstreifen parallel zur Weser ist nunmehr „Am Bootshafen“ in Teilbereichen und „Unter dem Berge“ auf ganzer Länge extensives Grünland statt Ackernutzung vorgesehen. Hierdurch erhöht sich der Anteil an extensiv gepflegten Gras- und Staudenfluren oder an extensivem Grünland deutlich. Diese extensiv genutzten Flächen können wiederum als Rast- und Futterflächen für Gänse dienen. Im Gegenzug wird im 50-m-Sicherheitsstreifen – da wo nach wie vor Ackerflächen bestehen bleiben – aus Gründen der besseren Bewirtschaftungsmöglichkeiten auf eine Gehölzpflanzung verzichtet.

Schallgutachten / Lärmschutzwall

Das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim forderte eine Überarbeitung der in den ursprünglichen Antragsunterlagen enthaltenen schalltechnischen Untersuchung, da diese nicht den Anforde-

rungen der TA Lärm entsprach. Die Untersuchung musste in diversen Punkten nachgebessert werden. Daraufhin wurde von der Antragstellerin eine neue schalltechnische Untersuchung bei der Firma Bonk-Maire-Hopmann PartGmbH in Auftrag gegeben, die in Abstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt ein den Anforderungen der TA Lärm entsprechendes Gutachten erstellte.

Das Gutachten enthält u.a. die Vorgabe, dass im Vorfeld der Abraum- und Abbauarbeiten im V., VI. und VIII. BA am Nordrand der Antragsfläche „Am Bootshafen“ ein 3 m hoher Lärmschutzwall errichtet wird.

B.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist gemäß Anlage 1 zu § 2 Niedersächsisches Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (NUVPG) Vorhaben Nr. 1a, „nicht vom Bergrecht erfasster Abbau von Bodenschätzen mit einer Abbaufäche von mehr als 25 ha“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Es wird vorausgeschickt, dass das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) im Jahr 2017 umfangreich überarbeitet wurde, und zu Beginn des Verfahrens noch die alte Fassung (a.F.) des Gesetzes galt. Die Unterrichtung über voraussichtlich vorzulegende Unterlagen einschließlich der Antragskonferenz richtete sich demnach noch nach der alten Fassung des UVP.

Gemäß § 4 UVP ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen. Hier ist die UVP unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens zur Erweiterung des Kiesabbaus Tündern für die Bereiche „Am Bootshafen“ und „Unter dem Berge“. Die zuständige Behörde unterrichtet und berät den Vorhabenträger gem. § 15 Abs. 1 UVP (sinngemäß § 5 UVP a.F.) entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens frühzeitig über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben bzw. Unterlagen, die der Vorhabenträger voraussichtlich vorzulegen hat (Untersuchungsrahmen). Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde geeignete Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens, einschließlich seiner Größe oder Leistung, und des Standorts sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen vorzulegen. Der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsstudie wurde im Rahmen einer Besprechung nach § 15 Abs. 3 UVP (sinngemäß § 5 UVP a.F.), der sogenannten Antragskonferenz, festgelegt, die am 16.06.2016 im Rathaus der Stadt Hameln durchgeführt wurde.

Als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden der Unteren Wasserbehörde vom Vorhabenträger die nachfolgenden Unterlagen vorgelegt. Die Unterlagen sind Bestandteil der Antragsunterlagen vom 04.06.2020 bzw. der ergänzenden Antragsunterlagen nach der 1. Anhörung vom 17.02.2022:

- Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter einschl. Vorbelastungen, vorhabenbezogene Umweltauswirkungen sowie Beurteilung der Umwelterheblichkeit
- Faunistischer Fachbeitrag
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Hydrogeologisches Gutachten
- Hydraulische Untersuchungen
- Schalltechnisches Gutachten
- Archäologisches Gutachten

Die Bekanntmachung im Niedersächsischen UVP-Portal zur Auslegung der Antragsunterlagen hat am 14.07.2020 stattgefunden.

B.6.1 Darstellung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

B.6.1.1 Schutzgut Mensch

B.6.1.1.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf den Menschen

Im Vorhabengebiet wohnen und arbeiten die Menschen in den verschiedenen Teilräumen Siedlung mit Dorfcharakter / Ortschaft Tündern, Siedlung im Außenbereich (z.B. Vereinsheime, Gaststätte) und Gewerbe (Betriebsstätten, Industriegebiet). Landschaftsbezogene Erholung erhalten die Menschen an der Weser mit Uferbereich, z.B. mit dem Radfernweg und der Boots- und Schifffahrt, der Acker- und Wiesenlandschaft, sowie den Abbaugewässern selbst durch Fischerei und temporäre Freizeitnutzung in begrenzten Bereichen. Durch das beantragte Vorhaben können auf den Menschen Umweltauswirkungen durch Lärm und Stoffemissionen auftreten.

Schallemissionen treten durch die Kiesgewinnung, den Transport (Förderbänder), die Aufbereitung sowie den Abtransport (LKW) auf. Hierdurch kann es zu Lärmbelastungen von Wohn- und Arbeitsstätten und Naherholungsräumen kommen.

Zur Beurteilung der Lärmbelastungen durch den Kiesabbau wurde ein umfassendes Schallgutachten erstellt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ergeben sich durch den Kiesabbaubetrieb im Bereich „Am Bootshafen“ für den nördlich angrenzenden Motorboot-Club.

Um den Motorboot-Club vor einer zu hohen Lärmbelastung zu schützen, ist die Errichtung eines temporären Lärmschutzwalls an der Nordseite der Auskiesung vorgesehen.

Im Bereich „Unter dem Berge“ (Osteil des II. und III. Bauabschnitts) ergeben sich Auswirkungen für die Ortsrandlage Tündern. Um hier eine erhöhte Lärmbelastung zu vermeiden, dürfen Abraum- und Abbauarbeiten nicht gleichzeitig durchgeführt werden.

Grundsätzlich darf in beiden Erweiterungsflächen nur in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 20 Uhr abends gearbeitet werden. Nächtliche Beeinträchtigungen sind dadurch ausgeschlossen.

Stoffemissionen (Stäube) können durch die Haldenlagerung und den Abtransport der Kiese per LKW entstehen.

Bei der Abbauvorbereitung (Abraumarbeiten) und in der Rekultivierungsphase können durch Baufahrzeuge und LKW bei Erdbewegungen zum Zweck der Freilegung der abbauwürdigen Schichten und bei der späteren Rekultivierung zeitlich begrenzt erhöhte Schall- und Stoffemissionen (Gase und Stäube) auftreten.

Durch die geplanten Auskiesungen werden zusätzliche Flächen der offenen Feldflur und Wirtschaftswege in Anspruch genommen und in Wasserflächen umgewandelt. Vorhandene Wegebeziehungen werden unterbrochen.

Die Unterbrechung von Wegeverbindungen trägt zunächst zu einer Verschlechterung der Nutzbarkeit des Naherholungsraumes bei. Dies wird dadurch relativiert, dass zum einen alternative Wege zur Verfügung stehen und zum anderen, dass es längerfristig zu einer deutlichen Verbesserung der Naherholungseignung des gesamten Gebietes kommen wird.

B.6.1.1.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf den Menschen

Im Vorhabenbereich sind durch den vorhandenen Kiesabbaubetrieb bereits Vorbelastungen vorhanden.

Zusätzliche Belastungen entstehen durch Flächeninanspruchnahme, Lärm und/oder Staub- und Gasemissionen.

Zusätzliche Lärmbelastungen können vermieden werden, wenn die im Lärmschutzgutachten genannten Maßnahmen (Errichtung eines Lärmschutzwalls im Norden der Auskiesung und Einhaltung der Arbeitszeiten von 7 Uhr morgens bis 20 Uhr abends) umgesetzt werden. Die durch die Haldenlagerung und den Abtransport der Kiese entstehenden Stoffimmissionen (Stäube) werden aufgrund der relativ geringen Intensität als nicht erheblich eingestuft. Bei den Abraumarbeiten und in der Rekultivierungsphase können durch Baufahrzeuge und LKW zeitlich begrenzt erhöhte Schall- und Stoffemissionen (Gase und Stäube) auftreten. Es handelt sich hierbei um temporäre Belastungen, die insgesamt als nicht erheblich einzustufen sind.

Die Umwandlung von Flächen der Feldflur in Wasserflächen stellt aus Sicht der Naherholung keine negative Veränderung dar. Im Allgemeinen ist der Naherholungswert einer Landschaft positiv mit dem Aspekt von Wasserflächen verknüpft, der Eingriff ist als nicht erheblich einzustufen.

Durch die Unterbrechung von Wegeverbindungen wird die Nutzbarkeit des Naherholungsraumes zunächst verschlechtert, es stehen jedoch alternative Wege zur Verfügung, längerfristig kommt es zu einer deutlichen Verbesserung der Naherholungseignung des gesamten Gebietes. Eventuelle Umwege in Zusammenhang mit der Landbewirtschaftung sind aufgrund der Kürze vernachlässigbar. Die Beeinträchtigungen sind als nicht erheblich einzustufen.

Diese zusätzlichen Belastungen sind entweder als unerheblich einzustufen oder können durch entsprechende Maßnahmen (wie oben beschrieben) vermieden werden.

B.6.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

B.6.1.2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

a) Biotop, Pflanzen und biologische Vielfalt

Biotop und Pflanzen

Das Untersuchungsgebiet östlich der Weser grenzt im Norden an das Industriegebiet Hameln-Süd, im Osten an die Tündernstraße und im Süden an die Ortschaft Tündern. Entlang der Weser befinden sich Sport- und Freizeitanlagen sowie der gut ausgebaute Weser-Radfernwanderweg. Das Untersuchungsgebiet selbst wird durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die bereits bestehenden Abbaugewässer geprägt. Ruderalsäume und kleinere Gehölzstrukturen befinden sich in den Randbereichen.

Der flächenmäßig weitaus größte Teil des Untersuchungsgebietes wird von Biotopen mit geringer bzw. allgemeiner bis geringer Bedeutung (WST I u. II) eingenommen (naturferne Abbaugewässer, Ackerflächen, Intensivgrünland, Offenbodenbereiche, Betriebsgelände der Kieswerke). Die beiden Antragsflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Im mittleren Bereich der nördlichen Abbaufäche verläuft das nördliche Teilstück einer alten Flutrinne (Dahne), die als Grünland bewirtschaftet wird.

Gehölz- und Ruderalstrukturen von allgemeiner Bedeutung (WST III) sind in den Uferbereichen der Abbaugewässer, entlang der Weser sowie entlang der Wege zu finden.

Biotop mit höherer Bedeutung befinden sich im Bereich des kleinen ehemaligen Abbaugewässers, das in Teilen zum nördlichen Antragsgebiet gehört. Der Biotopkomplex setzt sich aus dem kleinen Abbaugewässer, den Verlandungszonen sowie einem umgebenden Gehölzgürtel zusammen. Aufgrund der Gesamtsituation wird das ehemals als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesene Biotopkomplex der Wertstufe IV (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung) zugeordnet.

Hinweise auf geschützte Pflanzen haben sich bei der Untersuchung nicht ergeben.

Durch den Eingriff gehen flächenmäßig überwiegend Biotope der Wertstufe I und II verloren. Dabei handelt es sich vor allem um Ackerflächen, Grünland sowie um Verkehrsflächen und Offenbodenbereiche.

Biologische Vielfalt

Die vielfältigen Lebens- und Teillebensräume des Untersuchungsgebietes (Gewässer, Gewässersaum- und Offenlandhabitat) sind eng miteinander verzahnt und bieten trotz ihrer überwiegend naturfernen Ausbildung Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten mit unterschiedlichsten Habitatansprüchen.

Im Untersuchungsgebiet weist lediglich die Weser mit ihren angrenzenden Saumstrukturen eine hohe Bedeutung im Sinne der Biotopvernetzung auf. Von allgemeiner Bedeutung sind die Gehölz- und Ruderalstrukturen des Niederfeldwegs, der Nordstraße und der Tündernischen Straße. Teilweise weisen diese Strukturen jedoch eine besondere bis allgemeine Bedeutung als Flugrouten für die lokale Fledermausfauna (Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) auf. Für Rast- und Gastvögel ist das Untersuchungsgebiet Teilhabitat mit besonderer bis allgemeiner Bedeutung im Rahmen des Zugvogelgeschehens. Eine besondere Bedeutung in Bezug auf Wanderungsbewegungen von anderen Tierarten liegt nicht vor.

b) Fauna

Im Vorhabenbereich bestehen bereits erhebliche Vorbelastungen durch Naherholung (Spaziergänger, Radfahrer, Jogger, Mountainbiker, Angler, Badebetrieb, freilaufende Hunde etc.), dazu intensive Landwirtschaft und Kiesabbau. Im Zusammenhang mit dem Kiesabbau sind auch die geplanten und bereits zum Abbau genehmigten Bereiche als Vorbelastung zu sehen, obwohl zum aktuellen Zeitpunkt kein Abbau erfolgt ist.

Brutvögel und Nahrungsgäste

Es wurden 77 Vogelarten nachgewiesen, von denen 52 Arten als Brutvögel und 25 Arten als Nahrungsgäste eingestuft wurden.

Die Gesamtbetrachtung des Untersuchungsgebietes ergibt für Brutvögel und Nahrungsgäste eine Einstufung als Lebensraum von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV).

An den geplanten Abbaustätten sind folgende Brutvogelvorkommen maßgebend:

Antragsgebiet „Am Bootshafen“: Feldlerche, Feldschwirl, Grauschnäpper, Zwergtaucher, Goldammer, Nachtigall.

Antragsgebiet „Unter dem Berge“: Feldlerche und Feldschwirl.

Die genannten Arten verlieren ihre Brutreviere. Eine Kompensation kann im Rahmen der Rekultivierungsmaßnahmen sowie durch externe Maßnahmen (für die Feldlerche) erfolgen.

Rast- und Gastvögel

Es wurden insgesamt 31 Rast- und Gastvogelarten nachgewiesen.

Alle bedeutenden Arten sind auf die Gewässer des Untersuchungsraumes als Ruhegewässer und Nahrungsgrundlage angewiesen. Hierbei handelt es sich um Zwergtaucher, Haubentaucher, Graugans, Höckerschwan, Reiherente, Kormoran, Blässhuhn und Zwergsäger, die vor allem den zentralen und den östlichen Kieselsee nutzen (Teil-Lebensraum mit besonderer bis allgemeiner Bedeutung; Wertstufe IV). Lediglich Graugans und Höckerschwan nutzen auch das Offenland vor allem südlich des Abbaubereiches zur Nahrungssuche (Teil-Lebensraum mit besonderer bis allgemeiner Bedeutung, WST IV).

Durch den Anschluss der nördlichen Antragsfläche an den zentralen Kieselsee ist ein wertvoller Gastvogellebensraum betroffen. Es werden frühzeitig Ersatzlebensräume im Zuge der Renaturierungsarbeiten bereitgestellt. Im nahen Umfeld sind außerdem ausreichend Ausweichflächen vorhanden. Zudem kommt es durch den Kiesabbau zu einer Vergrößerung der

Wasserfläche, so dass gerade für Gast- und Rastvögel neue (Teil-) Lebensräume geschaffen werden.

Fledermäuse

Fledermäuse wurden bei 4 Begehungen im Bereich der Eingriffsflächen erfasst. Zudem wurden die Gehölze hinsichtlich potentieller Fledermausquartiere untersucht. Dabei konnten 2 Bäume mit Hohlräumen festgestellt werden, die jedoch nicht von Fledermäusen besiedelt wurden.

Im Untersuchungsraum konnten 8 Fledermausarten nachgewiesen werden. Dominante Art im Gebiet ist die häufige und allgemein verbreitete Zwergfledermaus. Weitere Arten, die regelmäßig festgestellt werden konnten, sind Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus und Wasserfledermaus. Nur wenige Kontakte wurden vom Großen Mausohr, Kleinabendsegler und Breitflügelfledermaus festgestellt.

Vor allem die Randbereiche der geplanten Abbauf Flächen haben eine besondere bis allgemeine Bedeutung als Jagdgebiet vor allem für die Zwergfledermaus (Lebensraum WST IV). Für die Wasserfledermaus und für den Großen Abendsegler konnte jeweils eine Flugroute nachgewiesen werden.

Durch das Vorhaben gehen 2 potentielle Quartierbäume sowie Jagdgebiete und Flugrouten verloren. Der Eingriff kann im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Amphibien

Mit Erdkröte und Teichfrosch kommen lediglich 2 allgemein verbreitete und eher anspruchslose Arten im Untersuchungsgebiet vor. Bedeutende Wanderkorridore für Amphibien wurden nicht nachgewiesen.

Insgesamt besitzt das Plangebiet eine allgemeine bis geringe Bedeutung für Amphibien (Wertstufe II).

Libellen

Es wurden 7 Libellenarten nachgewiesen. Die Arten sind weit verbreitet und ungefährdet. Insgesamt handelt es sich um Libellenlebensräume allgemeiner bis geringer Bedeutung (WST II).

c) Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung vorgesehen:

- Gehölz- und Röhrichtentfernung in der Zeit vom 01.10. – 28.02., Beschränkung auf ein Minimum
-> möglichst kleinflächiger Eingriff außerhalb der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit
- Entfernung von potenziellen Quartierbäumen von Fledermäusen (Sommerquartiere) in der Zeit vom 01.11. – 28.02.
- Kontrolle potenzieller Quartierbäume vor Fällung auf Besatz durch Tierarten durch fachkundige Personen
-> Vermeidung der Tötung von Individuen
- Aufhängen von 2 Fledermauskästen vor Fällung von 2 potentiellen Quartierbäumen, Ort nach Abstimmung mit der UNB
-> Vermeidung von Verlust potentieller Fledermausquartiere
- Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahme) für die Feldlerche
-> Bereitstellung von Ausgleichslebensräumen vor Durchführung des Eingriffs
- Entfernung von Abraum und Oberboden in der Zeit vom 01.09. – 28.02.
-> Eingriff außerhalb der Hauptbrutzeit von Bodenbrütern (u.a. Bruthabitat Feldlerche, Feldschwirl)

- Abbau in kleinen Teilabschnitten
-> möglichst kleinflächige Störungen, bereithalten von ortsnahe Ausweichmöglichkeiten
- Zeitnahe Herrichtung bereits abgebauter Teilflächen
-> Schaffung neuer Lebensräume, Verminderung der zeitlichen Differenz zwischen Eingriff und Ausgleich

d) Artenschutz

Im Rahmen des Vorhabens sind für europäisch geschützte Vogelarten und FFH-Tierarten die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG zu beachten. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag stellt fest, dass bei Umsetzung der dort genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie der im Eingriffsbereich geplanten Kompensationsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durch das Planvorhaben zu erwarten sind. Lediglich für den Verlust von 3 Brutrevieren der Feldlerche sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Eingriffsgebietes erforderlich.

B.6.1.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

a) Biotope, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch den Eingriff gehen flächenmäßig überwiegend Biotope der Wertstufe I und II verloren. Dabei handelt es sich vor allem um Ackerflächen, Grünland sowie um Verkehrsflächen und Offenbodenbereiche. Flächenverluste dieser Biotoptypen sind als nicht erheblich einzustufen.

Vom Abbau betroffen sind zudem v.a. randliche Gehölz- und Ruderalstrukturen der Wertstufe III sowie ein kleines naturnahes Abbaugewässer (Biotopkomplex der Wertstufe IV). Die Beeinträchtigung ist für diese Bereiche erheblich, kann aber durch eine naturnahe Gestaltung im Rahmen der Rekultivierung kompensiert werden.

b) Fauna

Brutvögel und Nahrungsgäste

An den geplanten Abbaustätten sind folgende Brutvogelvorkommen maßgebend:

Antragsgebiet „Am Bootshafen“: Feldlerche, Feldschwirl, Grauschnäpper, Zwergtaucher, Goldammer, Nachtigall.

Antragsgebiet „Unter dem Berge“: Feldlerche und Feldschwirl.

Die genannten Arten verlieren ihre Brutreviere, der Eingriff ist für diese Tierartengruppe erheblich. Im Rahmen der Rekultivierungsmaßnahmen sowie durch externe Maßnahmen (für die Feldlerche) kann dieser Eingriff kompensiert werden.

Rast- und Gastvögel

Die nördliche Antragsfläche wird an den zentralen Kiessee angeschlossen, damit ist ein wertvoller Gastvogellebensraum betroffen. Durch das frühzeitige Bereitstellen von Ersatzlebensräumen kann eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden. Zudem kommt es durch den Kiesabbau zu einer Vergrößerung der Wasserfläche, so dass gerade für Gast- und Rastvögel neue (Teil-) Lebensräume geschaffen werden.

Fledermäuse

Durch das Vorhaben gehen für die Fledermäuse 2 potentielle Quartierbäume sowie Jagdgebiete und Flugrouten verloren. Der Eingriff ist für diese Tierart erheblich, kann aber im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Amphibien

Insgesamt besitzt das Plangebiet eine allgemeine bis geringe Bedeutung für Amphibien (Wertstufe II), der Eingriff ist nicht erheblich.

Libellen

Die 7 nachgewiesenen Libellenarten sind weit verbreitet und ungefährdet. Insgesamt handelt es sich um Libellenlebensräume allgemeiner bis geringer Bedeutung (WST II), der Eingriff ist nicht erheblich.

c) Artenschutz

Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben zu erwarten, für den Verlust von 3 Brutrevieren der Feldlerche sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, diese sind außerhalb des Eingriffsgebietes geplant.

Insgesamt sind nicht ausgleichbare erhebliche Beeinträchtigungen oder unüberwindbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt für das Planvorhaben nicht zu erwarten.

B.6.1.3 Schutzgut Boden

B.6.1.3.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Es gehen rd. 13 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzter Böden verloren und werden überwiegend in Wasserflächen umgewandelt.

Die Böden im Plangebiet sind überwiegend der Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung) zugeordnet; Böden mit besonderer Bedeutung kommen nicht vor. Des Weiteren sind vom Kiesabbau vorhandene Böschungsbereiche (durch Abbau entstanden) und Verkehrsflächen betroffen. Diese haben eine allgemeine bis geringe Wertstufe.

Alle Böden des Plangebietes sind durch die langjährige landwirtschaftliche Nutzung bzw. durch die bisherigen Abbauvorgänge anthropogen stark überformt. Vorbelastungen ergeben sich durch Dünger- und Pestizideinsatz, Bodenabtrag oder durch Bodenumlagerung (Profilzerstörung). Offenbodenbereiche sowie die ackerbaulich genutzten Böden in der vegetationslosen Zeit sind in Überschwemmungsphasen von Wassererosion betroffen.

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden vorgesehen:

- Nutzung der bestehenden Wege (soweit möglich)
- möglichst geringe Befahrung der Randzonen
- Einbau von anfallendem Oberboden (bis 40cm Gesamtstärke) und Abraum weitgehend ohne Zwischenlagerung. Bei erforderlicher Zwischenlagerung Trennung des Oberbodens von anderen Bodenlagern und Begrünung bis zum Wiedereinbau.
- Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, Richtlinien und Normen bei Erd- und Abbauarbeiten

B.6.1.3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Umwandlung von Land- in Wasserflächen wurde bereits im Rahmen der Festlegungen des LROP festgelegt. Das beantragte Vorhaben bewegt sich im Rahmen dieser Planungen.

B.6.1.4 Schutzgut Wasser

B.6.1.4.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Westlich parallel zu den beantragten Auskiesungsflächen verläuft die Bundeswasserstraße Weser (Gewässer I. Ordnung). Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Weser.

Im Plangebiet sind durch jahrzehntelange Abbautätigkeit bereits mehrere Stillgewässer unterschiedlicher Größe vorhanden. Diese sind durch Wege und Ackerflächen voneinander getrennt. Durch den Abbau der Antragsflächen (sowie durch den Abbau bereits genehmigter Flächen) erfolgt ein Zusammenschluss der bisherigen Einzelseen zu einem Gesamtsee. Die Bewertung der Stillgewässer als Lebensraum erfolgt im Kapitel „Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“.

Hochwasser

Das beantragte Vorhaben liegt in einem von Hochwassern betroffenen Bereich und im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser.

Aufgrund der Änderung der Oberflächenstruktur durch die Umwandlung von Landflächen in Wasserflächen kann es zu geänderten Abflussverhältnissen im Hochwasserfall kommen. Um diese Auswirkungen beurteilen zu können, wurden hydraulische Berechnungen durchgeführt und ein Fachgutachten erstellt.

Es wurden geringfügige Veränderungen beim Wasserstand und der Fließgeschwindigkeit festgestellt. Durch gezielte Anpflanzung von Hecken in betroffenen Bereichen können diese Auswirkungen vermieden werden.

Eine positive Auswirkung ist die Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum für den Hochwasserfall.

Grundwasser

Durch die zusätzliche Freilegung von Grundwasseroberflächen besteht die Gefahr der negativen Beeinträchtigung der Grundwasserqualität. Die Auswirkungen sind jedoch als gering einzustufen und auf den Nahbereich der Kiesseen beschränkt.

Es werden Grundwasserstandsänderungen im Kiesteich aufgrund des Wegfalls der Bodenpassage erwartet. Um starke Grundwasserstandsschwankungen im Hochwasserfall für die Ortslage Tündern zu minimieren, sind entlang der Südböschung Dichtungsschürzen vorgesehen.

Die Grundwasserneubildungsrate wird sich aufgrund der erhöhten Verdunstungsrate leicht verringern.

Die generelle Grundwasserfließrichtung ist zur Weser gerichtet und bleibt von dem Vorhaben unberührt.

Zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Monitoring-Programm zur Überwachung der Grundwasserqualität
- Einbau von Oberboden an Böschungen nur bis 1m oberhalb des mittleren Wasserspiegels (MW)
- Einbau einer Dichtungsschürze aus vorgeschüttetem geringdurchlässigem Abraum an der südlichen Uferseite des südlichen Abbaubereiches zur Vermeidung von starken Grundwasserschwankungen im Bereich der Ortschaft Tündern

B.6.1.4.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben kommt es zu Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Oberflächengewässer

Das Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer.

Hochwasser

Aufgrund der Änderung der Oberflächenstruktur durch die Umwandlung von Landflächen in Wasserflächen kann es zu geänderten Abflussverhältnissen im Hochwasserfall kommen. Durch hydraulische Berechnungen wurden geringfügige Veränderungen beim Wasserstand und der Fließgeschwindigkeit festgestellt. Durch gezielte Anpflanzung von Hecken in betroffenen Bereichen können diese Auswirkungen vermieden werden. Eine positive Auswirkung ist die Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum für den Hochwasserfall.

Insgesamt werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Hochwassergefahren erwartet.

Grundwasser

Die Auswirkungen auf die Grundwasserqualität sind als gering einzustufen und auf den Nahbereich der Kiesseen beschränkt. Insgesamt führt das Vorhaben zu keiner erheblichen Verschlechterung der Grundwasserqualität.

Die Auswirkungen von Grundwasserstandsschwankungen im Hochwasserfall für die Ortslage Tündern sind auf Grund der entlang der Südböschung vorgesehenen Dichtungsschürzen als gering und nicht erheblich einzustufen.

Die Auswirkungen der prognostizierten leichten Verringerung der Grundwasserneubildungsrate sind ebenfalls als gering einzustufen.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind insgesamt entweder als nicht erheblich einzustufen oder können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

B.6.1.5 Schutzgut Klima / Luft

B.6.1.5.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Das Untersuchungsgebiet ist im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen Kaltluft-/ bzw. im vegetationsbestandenen Zustand Frischluftentstehungsgebiet. Relevante Austauschprozesse in angrenzende Belastungsräume (Ortschaft Tündern: gering belastet; Industriegebiet Süd: belastet) finden aufgrund mangelnder Reliefenergie bzw. wegen des Hochwasserdeichs kaum statt.

Die Vorbelastungen hinsichtlich der Lufthygiene im Plangebiet selbst sind als gering einzustufen. Die Gehölze des Plangebietes besitzen aufgrund ihrer Kleinflächigkeit keine signifikanten Funktionen hinsichtlich der Luftreinhaltung bzw. zur Abbremsung der Windgeschwindigkeit.

Durch das Planvorhaben kommt es zum Verlust von Kaltluft-/Frischluftentstehungsgebieten (im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen). Relevante Austauschprozesse in angrenzende Belastungsräume liegen nicht vor, so dass es zu keiner Beeinträchtigung von Ausgleichsfunktionen kommt. Die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Wasserflächen führt jedoch zu einer Veränderung der bioklimatischen Verhältnisse. Bei separater Betrachtung der geplanten Erweiterungsflächen führt dies zu keinen signifikanten Änderungen für das Bioklima.

Darüber hinaus werden durch die Entstehung einer insgesamt rd. 100 ha großen Wasserfläche geringe Veränderungen im Mikroklima erwartet.

Als Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft sind die Anpflanzung bzw. der Aufwuchs (Sukzession) von Gehölzen vorgesehen.

B.6.1.5.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Kleinflächige Verluste von Kaltluftentstehungsgebieten werden durch die Erweiterung der Kiesabbauflächen erwartet, die als geringfügig eingestuft werden.

Des Weiteren werden Veränderungen des Mikroklimas durch Entstehung einer insgesamt rd. 100 ha großen Wasserfläche erwartet, die ebenfalls als geringfügig eingestuft werden. Insgesamt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

B.6.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

B.6.1.6.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Das Vorhaben setzt die bereits vor rd. 50 Jahren begonnene Abbautätigkeit in einer durch den Menschen stark veränderten Flussauenlandschaft fort.

Im Zuge des Abbaus werden überwiegend gering strukturierte landwirtschaftliche Flächen in Wasserflächen und Uferzonen umgewandelt. Eine Restfläche einer geomorphologischen Besonderheit (noch vorhandene nördliche Teilfläche der Flutrinne Dahne), der nördliche Uferbereich eines kleinen naturnahen Kiesteichs sowie weitere kleinflächige Gehölz- und Saumstrukturen gehen dabei verloren. In Bezug auf die akustischen Beeinträchtigungen finden keine signifikanten Veränderungen im Vergleich zum derzeitigen Zustand statt.

Durch die naturnahe und vielfältige Gestaltung und Entwicklung der Uferzonen mit Gehölzen und flachen Uferbereichen gemäß Rekultivierungskonzept sowie den im Anschluss an den Kiesabbau geplanten Rückbau der technischen Infrastruktur ergibt sich auf langfristige Sicht eine Verbesserung des Landschaftsbildes.

B.6.1.6.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Durch das Planvorhaben kommt es langfristig zu einer Umgestaltung der Landschaft. Das veränderte Landschaftsbild führt jedoch zu keiner Verschlechterung und ist als nicht erheblich einzustufen.

B.6.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

B.6.1.7.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Abbaubereich sind bereits archäologische Fundstellen bekannt. Mit weiteren Fundstellen ur- und frühgeschichtlicher Besiedelung ist zu rechnen. Das geplante Vorhaben kann zu einem Verlust von archäologischen Bodendenkmälern führen. Durch abbaubegleitende Überwachungsmaßnahmen und ggf. daraus abgeleitete Vorgehensweisen kann diese Beeinträchtigung jedoch minimiert werden.

Durch den Abbau gehen landwirtschaftliche Produktionsflächen unwiderruflich verloren. Dies stellt eine Beeinträchtigung dar, die nicht ausgeglichen werden kann. Dieser Belang ist jedoch bereits mit der Ausweisung als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung in der Raumordnungsplanung berücksichtigt und abgewogen worden.

Durch die Vergrößerung der Wasserfläche wird das Plangebiet und seine Umgebung zunehmend attraktiver für rastende und überwinternde Zugvögel. Von möglichen Fraßschäden v.a.

durch Gänse auf landwirtschaftlichen Flächen ist auszugehen. Um mögliche Schäden durch Gänsefraß zu berücksichtigen wurden im Laufe des Verfahrens Regelungen zum Ausgleich von Fraßschäden mit den betroffenen Landwirten getroffen.

B.6.1.7.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In der Gesamtbetrachtung kann es zu einer erheblichen Beeinträchtigung für den Schutzgut-Teilbereich Bodendenkmale kommen. Unter Berücksichtigung von Verminderungsmaßnahmen (Überwachungsmaßnahmen und daraus ggf. abgeleitete Folgemaßnahmen) bleiben nach bisherigem Erkenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen.

Der Verlust von durch den Abbau verlorengehenden landwirtschaftlichen Produktionsflächen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar, die nicht ausgeglichen werden kann. Mit der Ausweisung der Flächen als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung in der Raumordnungsplanung ist dieser Belang jedoch bereits berücksichtigt und abgewogen worden.

Die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen durch Gänsefraß sollen durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Beteiligten ausgeglichen werden.

B.6.1.8 Schutzgut Fläche

B.6.1.8.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Durch das Vorhaben gehen v.a. landwirtschaftliche Flächen verloren und Wasserflächen entstehen. Die Flächen stehen somit nicht mehr für die Landwirtschaft oder andere bodenbezogenen Nutzungen zur Verfügung, wasserbezogene Nutzungen werden ermöglicht.

B.6.1.8.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Es gehen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen durch den Kiesabbau verloren. Dieser Verlust stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Durch die Ausweisung des Plangebietes als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung in der Raumordnungsplanung ist dieser Belang jedoch bereits berücksichtigt und abgewogen.

B.6.1.9 Wechselwirkungen

Unter ökosystemaren Wechselwirkungen im Sinne des UVPG werden alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen verstanden. Die Wirkungen können sich in ihrer Wirkung addieren, potenzieren aber u.U. auch vermindern.

Die Umwandlung von Landfläche in Wasserfläche hat z.B. Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Klima/Luft. So hat der Abtrag von Oberboden Auswirkungen auf das Grundwasser, da dieses seine schützenden Deckschichten verliert und die Grundwasserqualität beeinträchtigt werden kann. Oder die entstehende Wasserfläche wirkt sich auf das Kleinklima (Änderung von Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Windverhältnisse) aus. Das geänderte Kleinklima hat wiederum Auswirkungen auf die im Nahbereich des Eingriffs lebenden Pflanzen und Tiere (z.B. durch geänderte Frostverhältnisse, verändertes Nahrungsangebot).

Entscheidungsrelevante Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden für das Untersuchungsgebiet jedoch nicht erwartet.

B.6.2 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Die vorstehende Bewertung der einzelnen Schutzgüter zeigt, dass für fast alle Schutzgüter Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die im Sinne des geltenden Rechts auszugleichen bzw. zu ersetzen sind.

Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen der obigen Darstellung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits angesprochen worden. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Nebenbestimmungen und vor dem Hintergrund der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird das Vorhaben als vereinbar mit den Belangen des Gewässer-, Natur-, Immissions-, Denkmal- und Umweltschutzes beurteilt.

B.7 Formell-rechtliche Würdigung

B.7.1 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG der vorherigen fachplanungsrechtlichen Zulassung durch Planfeststellungsbeschluss durch die zuständige Behörde. Ein Gewässerausbau ist gemäß der Legaldefinition des § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, die Beseitigung sowie die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers. In Folge der Kiesgewinnung wird Grundwasser freigelegt. Das dadurch im Bereich der Abbaufäche entstehende Oberflächengewässer soll auch nach Beendigung des Vorhabens dauerhaft verbleiben. Das Vorhaben erfüllt somit den Ausbautatbestand der Herstellung nach § 67 Abs. 2 WHG.

B.7.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Stadt Hameln als Untere Wasserbehörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG ergibt sich aus § 129 NWG i.V.m. § 127 NWG.

B.7.3 Rechtmäßiger Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf entspricht § 109 NWG i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG und den Vorschriften über das Anhörungsverfahren der §§ 73 ff. des VwVfG.

B.8 Materiell-rechtliche Würdigung

Der Planfeststellungsbeschluss hat Genehmigungswirkung. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Da in der unmittelbaren Umgebung beider Plangebiete (Abbaugebiet Nord „Am Bootshafen“ und Abbaugebiet Süd „Unter den Bergen“) archäologische Oberflächenfunde und Grabungsfunde vorliegen, ist auch in den Plangebieten mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Diese denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 13 NDSchG wird im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses erteilt (konzentrierte Entscheidungen A.1.3).

B.8.1 Planrechtfertigung

Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes, vernünftigerweise geboten erscheint. Darüber hinaus muss für die Planung ein hinreichender Bedarf bestehen.

Das Vorhabengebiet ist im Landesraumordnungsprogramm und im Regionalen Raumordnungsprogramm Hameln-Pyrmont als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die geplanten Abbaustätten befinden sich innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Hameln dargestellten Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen. Langfristiges städtebauliches Ziel der Stadt Hameln ist die Entwicklung des Kiesabbaugesbietes zwischen Hameln und Tündern als attraktives Freizeit- Sport- und Erholungsgebiet für Stadt und Region. Ziel des Bebauungsplanes Nr. 746 „Tündernsee als Folgenutzung Kiesabbau“ (2012) ist daher die Entwicklung einer zusammenhängenden Wasserfläche sowie die räumliche Steuerung künftiger Rekultivierungsmaßnahmen für den Kiesabbau.

Das Vorhaben ist durch die Zielsetzungen der Raumordnung gerechtfertigt und vernünftigerweise geboten. Die geplanten Bodenabbaumaßnahmen sind geeignet die mit der Ausweisung von Rohstoffsicherungsflächen verfolgten Planungsziele zu erreichen. Die Ausbauplanung stellt sicher, dass die Rohstoffe möglichst umfänglich ausgebeutet werden. Das Vorhaben dient als Gewinnungsgebiet für Sand und Kies der Rohstoffsicherung.

Zudem sollen im Rahmen der mit diesem Verfahren beantragten Flächen bisher verbliebene Wegeparzellen und Böschungstreifen abgebaut werden. Dadurch werden die zurzeit noch durch Wegeparzellen getrennten Einzelseen zu einem Gesamtsee verbunden. Dieses entspricht dem Ziel der städtebaulichen Planung als Folgenutzung des Kiesabbaus ein Freizeit-, Sport- und Erholungsgebiet für Stadt und Region zu entwickeln.

B.8.2 Öffentlich-rechtliche Belange

Öffentliche Belange sind alle Belange, die auf dem öffentlichen Recht beruhen und Ausgestaltungen oder Funktionen des Wohls der Allgemeinheit, des Gemeinwohls und der öffentlichen Interessen sind. Die öffentlich-rechtlichen Belange sind geprüft und abgewogen worden. Eine Berücksichtigung der Belange findet überwiegend durch die Ergänzungen des ursprünglichen Plans und der Erteilung von Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweisen statt. Der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens stehen keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegen.

B.8.3 Gesamtbetrachtung

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der Gesamtbetrachtung zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verfolgten Planziele der Sicherstellung der Rohstoffversorgung und der Verbindung der zurzeit noch getrennten Einzelseen zu einem rund 100 ha großen Gesamtsee durch die Erweiterung des vorhandenen Abbaustandortes erreicht werden.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt zudem zu der Überzeugung, dass durch das Ausbauvorhaben weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt werden, dass das Interesse der Antragstellerin an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste.

Den Belangen der Wasserwirtschaft und insbesondere dem Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG wurde auf Grundlage von § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 WHG mit den Inhalts- und Nebenbestimmungen unter A.2.1 hinreichend Rechnung getragen. Darüber hinaus stehen dem Vorhaben auch keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG entgegen. Insbesondere genügt das Vorhaben den naturschutz- und artenschutzrechtlichen Voraussetzungen. Soweit die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht zu vermeiden und zu minimieren sind, wird die Vorhabenträgerin dementsprechend zu Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet.

Die Träger öffentlicher Belange haben keine Gesichtspunkte vorgetragen, die Zweifel an der Zulassungsfähigkeit der Maßnahme begründen könnten. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Bedenken werden, soweit dies möglich ist, berücksichtigt, insbesondere mit Inhalts- und Nebenbestimmungen wird den öffentlich-rechtlichen Belangen Rechnung getragen.

Die Abwägung aller vom geplanten Vorhaben betroffenen Belange führt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zuzulassen ist.

B.9 Begründung der Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Nds. Verwaltungskostengesetz - NVwKostG). Die Kosten (Gebühren und Auslagen) sind von der Antragstellerin, der LKU GmbH Luttmann Kies-Union, zu tragen (§ 5 NVwKostG), da diese Anlass zur Durchführung des Verfahrens gegeben hat. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Hinweise

C.1 Untere Wasserbehörde

Ändern sich die der Genehmigung zu Grunde liegenden Voraussetzungen erheblich, so können der Beschluss und die Neben- und Inhaltsbestimmungen den geänderten Verhältnissen angepasst werden.

C.2 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

C.2.1

Vor der Tätigkeitsaufnahme müssen die entsprechenden Gefährdungsbeurteilungen gemäß § 5 ArbSchG im Hinblick auf das neue Einsatzgebiet geprüft und ggf. angepasst werden.

C.2.2

Vor der Aufnahme der Tätigkeit und danach in angemessenen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, sind die mit der Bedienung und der Wartung der Anlagen beauftragten Arbeitnehmer anhand entsprechender schriftlicher Betriebsanweisungen über

- den sicheren Betrieb der Anlagen,
- mögliche Gefahren und die zu ihrer Abwehr zu treffenden Maßnahmen sowie
- das Verhalten und die zu treffenden Maßnahmen bei Betriebsstörungen oder nach Unfällen zu unterweisen.

Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren und durch die Unterschrift der betreffenden Arbeitnehmer zu bestätigen.

C.2.3

Die Abnahmemessung darf nicht durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle erfolgen, die für den Anlagenbetreiber bereits in derselben Sache beratend tätig gewesen ist (z. B. wenn durch sie die entsprechende Lärmprognose im Genehmigungsverfahren erstellt wurde).

C.2.4

Die Stellungnahme des GAA bezieht sich nicht auf die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Brechen von Kies nach Ziffer 2.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

C.3 LAVES

C.3.1

Eine Beeinträchtigung der Fischfauna während der Bodenabbauerweiterung ist zu vermeiden. Sollten pessimale Situationen für Fische auftreten (z.B. zu geringer Sauerstoffgehalt) und eine Gefährdung von Fischen erkennbar sein (z.B. Fische notatmend an der Wasseroberfläche), sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fische zu ergreifen. Unter Umständen ist der Abbaubetrieb vorübergehend einzustellen.

C.3.2

Mit der Herstellung eines Gewässers entsteht ein Fischereirecht (gem. § 1 Abs. 2 Niedersächsisches Fischereigesetz – Nds.FischG). Das Fischereirecht des Gewässereigentümers stellt sich nicht einfach als ein bloßer Ausfluss des Gewässereigentums dar, sondern bildet ein gesondertes Recht neben dem Gewässereigentum (s. MESSAL, Das Niedersächsische Fischereigesetz, Kommentar, Wiesbaden 1988, Erläuterung 7 zu § 1). Die fischereiliche Nutzung eines Gewässers ist mit der Nutzung zum Baden oder anderen touristischen oder Freizeit Zwecken insofern nicht zu vergleichen, als das die Ausübung der Fischerei nicht dem Gemeingebrauch zuzuordnen ist.

C.3.3

Dem Fischereiberechtigten steht es frei, die Fischerei selber auszuüben, zu verpachten oder zu unterlassen, sofern er die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Hege (gem. § 40 Abs. 1 Nds. FischG), die gem. § 41 Abs. 2 Nds. FischG auch für durch den Bodenabbau entstandene Gewässer zutrifft, wahrnimmt.

C.3.4

Dem Fischereiberechtigten steht die durch Gesetz begründete Befugnis zu, in dem Gewässer Fische und Krebse der fischereiwirtschaftlich nutzbaren Arten zu hegen, zu fangen und sich anzueignen (§ 1 Abs. 1 Nds. FischG).

Weiterhin obliegen ihm folgende Befugnisse:

- Betreten des Ufers zum Fischen (§ 10 Abs. 1 Nds. FischG),
- Verpachtung der Fischerei (§ 11 Abs. 1 Nds. FischG) und
- Erteilung von Fischereierlaubnissen (§ 13 Abs. 1 Nds. FischG).

C.3.5

Grundsätzlich ermächtigt das Hegerecht (gem. § 1 Abs. 1 Nds. FischG) auch zum Einbringen von Besatz und Laich in ein Gewässer (vgl. MESSAL a.a.O., Erläuterung 5 zu § 1) und kann aus verschiedenen Gründen erforderlich sein (z. B. Stützung von gefährdeten Fischarten, Erhaltung der Artenvielfalt, Initialbesatz bei neu entstehenden Gewässern, Wiederbesatz nach Katastrophen).

C.4 Weserfischereigenossenschaft Hameln (Weser II)

C.4.1

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Abbaubereiche zwei rechtsverbindliche Pachtverträge bestehen. Eine Verpachtung der Fischerei ist ausschließlich von der Weserfischereigenossenschaft zulässig.

C.4.2

Für den späteren Gesamt-Kiessee soll (durch den Sportfischerverein Hameln) ein fischereiliches Konzept für die Bewirtschaftung erarbeitet werden.

C.5 Denkmalschutz / Schaumburger Landschaft - Kommunalarchäologie

C.5.1

Zur Verbesserung der Planungssicherheit sollten im Vorfeld und in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Voruntersuchungen in Form von Sondagen durchgeführt werden. Erst dadurch kann die Denkmalqualität und -ausdehnung bestimmt und Störungen des weiteren Bauablaufes durch unerwartet auftretende Funde minimiert werden.

C.5.2

Die durch die Untersuchungen entstehenden Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Kommunalarchäologie getragen werden (Verursacherprinzip gem. § 6 Abs. 3 NDSchG).

C.5.3

Es wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Stadt Hameln unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

C.6 LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst

Nach durchgeführter Luftbildauswertung vermutet der Kampfmittelbeseitigungsdienst in der Antragsfläche keine Kampfmittelbelastung; ein weiterer Handlungsbedarf bezüglich Kampfmitteln ist nicht gegeben.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, so ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen zu benachrichtigen.

C.7 NABU

Während des Abbaubetriebes entstehende Steilabbrüche sind potentielle Brutbiotope für Uferschwalben u. ä., die zu den besonders geschützten Vogelarten gehören. Demzufolge dürfen Steilwände, die von Uferschwalben u. ä. angenommen worden sind, während der Brutzeit nicht weiter abgebaut oder zerstört werden, sofern nicht höherwertige Rechtsgüter betroffen sind.

C.8 Allgemein

Verstöße gegen Verpflichtungen aus dem Planfeststellungsbeschluss und die enthaltenen Neben- und Inhaltbestimmungen können Ordnungswidrigkeiten darstellen und je nach Verstoß entsprechend mit einem Bußgeld geahndet werden.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Im Auftrag


Fengler

